EUROPEAN UNIVERSITY INSTITUTE, FLORENCE
DEPARTMENT OF LAW

EUI WORKING PAPER No. 86/207

GESELLSCHAFTSORDUNG DURCH GESETZGEBUNGSLÄRM?
Autopoietische Geschlossenheit als Problem für die Rechtssetzung

by

Gunther TEUBNER

ISTITUTO UNIVERSITARIO EUROPEO BIBLIOTECA

BADIA FIESOLANA, SAN DOMENICO (FI)

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

This paper should not be quoted or cited
without the prior
permission of the
author

© Gunther Teubner
Printed in Italy in January 1986
European University Institute
Badia Fiesolana
I-50016 San Domenico (FI)

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Gunther Teubner

Bremen/Firenze

Gesellschaftsordnung durch Gesetzgebungslärm?

Autopoietische Geschlossenheit als Problem für die Rechtssetzung

I. Fremdsteuerung durch Selbststeuerung?

II. Mißverständnisse mit reflexivem Recht

III. Autonomie als Autopoiese

IV. Konkurrierende Modelle gesellschaftlicher Autonomie

V. Geschlossenheit, Zirkularität, Resistenz

VI. Wechselseitige Beobachtung

VII. Interferenz

VIII. Kommunikation über Organisation

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

© The Author(s). European University Institute.
Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.

Gesellschaftsordnung durch Gesetzgebungslärm?
Autopoietische Geschlossenheit als Problem für die Rechtssetzung

I. Fremdsteuerung durch Selbststeuerung?

Das Recht reguliert die Gesellschaft, indem es sich selbst reguliert. Auf diese Kurzformel müßte man unsere Thematik in Abwandlung eines bekannten Satzes von Jean Piaget bringen ("Intelligenz organisiert die Welt, indem sie sich selbst organisiert", (1937)). Sie gäbe die Antwort auf die Frage, wie Rechtssetzung, insbesondere Gesetzgebung, sich auf die merkwürdigen Sozialphänomene einlassen kann, die heute unter Begriffen wie Systemautonomie, basale Zirkularität, Selbstreferenz und Autopoiese eine beträchtliche Faszination ausüben. Daß gesellschaftliche Autonomie die Gesetzgebung vor gravierende Probleme stellt, ist gewiß nicht neu. Schließlich waren schon vor 170 Jahren "still wirkende Kräfte" am Werke - heute würden wir weniger romantisierend von der Autonomie sozio-kultureller Evolution sprechen -, die der damaligen Zeit "den Beruf für Gesetzgebung" verdarben. Ebensowenig neu wäre es und dazu ziemlich reizlos, die Neologismen von Selbstreferenz und Autopoiese als Ersatz für alte, schon verbrauchte Kampfbegriffe einzusetzen, um zum x-ten Male Gesetzgebungswahn, Staatsaktivismus

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

und interventionistischen Konstruktivismus im Ganzen zu diskreditieren.

Reizvolle und zu einem gewissen Grade neue Fragestellungen verspricht hingegen die paradoxe Kurzformel von Fremdsteuerung durch Selbststeuerung. Erstens: Gelingt es mithilfe der Theorie selbstreferentieller Systeme wie sie von Förster (1981), Maturana (1982) und Luhmann (1984b) entwickelt haben, gesellschaftliche Autonomie als Problem für die Gesetzgebung präziser und/oder radikaler als in bisherigen Formulierungen zu fassen? (Teil II-V). Zweitens: Wie ist trotz hochgetriebener rechtlicher und gesellschaftlicher Autonomie dennoch sinnvolles gesetzgeberisches Handeln möglich - wie umweghaft, indirekt, verschachtelt, paradox, zirkulär, widersprüchlich auch immer? (Teil VI-VIII). Mit diesen zwei Fragen hoffe ich zugleich, etwas zur Klärung der in der Regulierungsdiskussion aufgetauchten neuen Rechtskonzepte beitragen zu können, die zur Zeit unter etwas exotischen Bezeichnungen wie post-interventionistisches Recht (Brüggemeier und Joerges, 1984), prozeduralisiertes Recht (Wiethölter, 1982a, 1982b, 1984a, 1984b, 1985; Hart, 1984; Günther, 1984), neo-korporatistisches prozedurales Recht (Mayntz, 1983a, 1983b; Streeck und Schmitter, 1985: 149 ff.), ökologisches Recht (Ladeur, 1984a, 1984b) - oder in meiner Formulierung - reflexives Recht (Teubner, 1982, 1984a, 1984b) die Runde machen.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

II. Mißverständnisse mit reflexivem Recht

Nun ist aber gerade diese Diskussion mit Mißverständnissen belastet, die die Sicht auf das Zentrum eher verstellen. Auch wenn ich mich dabei auf den Einwand des § 254 BGB gefaßt machen muß, möchte ich daher zunächst versuchen, drei Mißverständnisse - ein rechtstechnisches, ein rechtspolitisches und ein rechtstheoretisches - aus dem Wege zu räumen, um dann die Autonomieproblematik direkt anzugehen.

Die Formel der "Prozeduralisierung" des Rechts kann leicht rechtstechnisch mißverstanden werden. Wenn man sie als Empfehlung liest, ein post-interventionistisch gesonnener Gesetzgeber sollte auf materielle Rechtsnormen verzichten und nur noch Verfahrensrecht erlassen, wird man ihr nicht gerecht. Entsprechend sind die auf dieser Lesart aufbauenden Einwände zwar zutreffend, nur verfehlen sie ihren Gegenstand. Natürlich gab und gibt es prozedurale Regulierung zu vielen Zeiten und in vielen Gesellschaften (Blankenburg, 1984: 280; Treiber, 1983: 33). Natürlich hat jede prozedurale Regulierung materielle Prämissien und Konsequenzen. Natürlich hat reines Organisationsrecht eine lange Tradition und sind pluralistische Repräsentativverfassungen und organisationsinterne Ombudsmänner kein Allheilmittel für jegliche gesellschaftliche Leiden (Rehbinder, 1985). Nur darf man damit die Formel der Prozeduralisierung nicht von ihrem

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
The Author(s). European University Institute.

theoretischen Hintergrund lösen: Wie stellt sich die Rationalität des Rechts auf hochgetriebene funktionale Differenzierung der Gesellschaft ein? Oder in Wiethölters Formulierung: Ist eine Rechtsverfassung möglich zur Begründung "'vernünftiger' praktischer Handlungen unter 'System'-Bedingungen"? (1984a: 61). Hier liegt der Vorstellungskern und nicht in der Festlegung des Gesetzgebers auf Verfahrens- oder Organisationsrecht. "Prozeduralisierung" bezieht sich deshalb auch weniger auf rechtstechnische Empfehlungen, sondern reagiert auf zwei Komplexe der Theorieentwicklung. Zum einen wird zur Zeit die Theorie der Rechtsargumentation von der Frontstellung Systematik versus Topik auf "prozeduralisierte" Rechtsdiskurse umgestellt (Alexy, 1978; zum Hintergrund vgl. Habermas, 1981; Eder, 1978; Tugendhat, 1980), zum andern sind in der Systemtheorie die Leistungsvorteile von prozessualisierter Steuerung, etwa von Planung (= Entscheidung über Entscheidungsprämissen) und Reflexivität (= Anwendung von Prozessen auf Prozesse), in den Vordergrund gerückt (so schon Luhmann, 1971). Die Formel der Prozeduralisierung versteht sich als Versuch, beide Entwicklungen zusammenzuführen. Materielle Rechtsnormen bleiben unverzichtbar (zutreffend G. Schmid, 1985), nur der Prozeß ihrer Herstellung und Begründung muß anderen "gesellschaftsadäquaten" Verfahren weichen.

Ein zweites Mißverständnis ist rechtspolitischer Natur. Man braucht nur das Insistieren auf gesellschaftlicher Autonomie normativ zu interpretieren, nur ihre Respektierung durch das Recht

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

als rechtspolitisches Programm gesellschaftlicher Freiheitssicherung zu lesen, und schon kann man "reflexives Recht" mit neo-liberalen Konzeptionen, Deregulierungs-Strategien und pluralistischer Selbstregulierung gleichsetzen (Nahamowitz, 1985; Macaulay, 1983; Bercusson, 1985: 9; nuancierter Reich, 1984). Demgegenüber bleibt klarzustellen: Gesellschaftliche Autonomie ist zuallererst ein Erkenntnisproblem für das Recht. Es ist sozusagen die rechtstatsächliche, nicht die rechtspolitische Dimension von gesellschaftlicher Autonomie gefragt. Ganz gleich, ob man die Marktkräfte politisch-rechtlich entfesseln oder ihnen lieber politisch-rechtlich Fesseln anlegen will, ganz gleich, ob man die Autonomie alternativer Bewegungen rechtsförmig absichern oder sie rechtlich disziplinieren will, gesellschaftliche Autonomie stellt die Juristen vor das Erkenntnisproblem ihres Regelungsgegenstandes. Oder vor dem Hintergrund italienischer Verhältnisse: gerade wenn man die Mafia bekämpfen will, muß man ihre Organisationsautonomie erst verstehen. Also: Wie begreift Recht die Rechtswirklichkeit der Autonomie, um sie - mit welchen Absichten auch immer - regulieren zu können?

Ein letztes Mißverständnis betrifft den rechtstheoretischen Status des reflexiven Rechts, nämlich seinen normativ-analytischen Doppelcharakter (Ietswaart, 1983: 355). Handelt es sich um eine analytische Theorie der Recht-in-Gesellschaft-Entwicklung? Oder um eine normative Konzeption: Sollen also Rechtsentwicklungen "herbeigeredet" werden? (Münch, 1985: 23). Oder gar beides: Soll

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

die analytische Evolutionstheorie dazu herhalten, "normative Projektionen" quasi-wissenschaftlich abzusichern? (Blankenburg, 1983: 284). Ohne hier erneut auf den theoretischen Status von "strategischen Modellen des Rechts" (dazu Teubner, 1984a: 112) und auf die Verantwortbarkeit einer Evolutionstheorie des Rechts heute (dazu Teubner, 1985a) eingehen zu wollen, möchte ich mich an dieser Stelle nicht gegen, sondern für einen normativ-analytischen Doppelstatus aussprechen. Reflexion im Recht bedeutet beides: Realanalysen der historischen Lage des Rechts in Gesellschaft plus normative Bewertung und Strategienwahl. Damit soll nicht jede Grundlagenbeschäftigung im Rechtssystem schon als reflexives Recht bezeichnet werden. Der Begriff sollte vielmehr durch zwei weitere Einschränkungen präzisiert werden. Es geht erstens um die Einschätzung der heutigen Lage des Rechts unter Bedingungen funktionaler Differenzierung der Gesellschaft. Und es geht zweitens um operative Konsequenzen einer solchen Einschätzung, also um die Orientierung von Rechtsselektionen an der selbstdefinierten Identität des Rechts. Von reflexivem Recht sollte man also dann und nur dann sprechen, wenn das Rechtssystem sich als ein autopoietisches System in einer Welt von autopoietischen Systemen identifiziert und daraus operative Konsequenzen zieht. Vor dem Hintergrund dieser Definition werden die drei genannten Mißverständnisse - reflexives Recht als Verfahrensempfehlung, als Selbstregulierungsappell oder als normativiertes Evolutionsmodell - deutlich. Sie vereinseitigen Teil- und Nebenaspekte des einen Kernproblems, nämlich wie das Recht mit seiner eigenen Autopoiese

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

und mit der Autopoiese gesellschaftlicher Teilsysteme umgehen kann.

III. Autonomie als Autopoiese

Um kurz die Konstruktion vorzustellen, auf der weitergebaut werden soll (Luhmann, 1984b; Teubner, 1985a): Gesellschaft wird verstanden als ein autopoietisches Kommunikationssystem. Die Gesellschaft besteht aus Kommunikationen, die die Eigenschaft haben, andere Kommunikationen zu produzieren. Aus dem allgemeinen Kommunikationskreislauf der Gesellschaft haben sich spezialisierte Kommunikationskreisläufe thematisch ausdifferenziert, von denen einige sich soweit verselbständigt haben, daß sie als autopoietische Sozialsysteme zweiten Grades anzusehen sind. Sie haben gegenüber der gesellschaftlichen Kommunikation eigenständige Kommunikationseinheiten als ihre Elemente konstituiert, die ihrerseits selbstreproduktiv sind, also Kommunikationseinheiten gleicher Art und Güte herstellen. Sämtliche ihrer Systemkomponenten sind selbstproduziert: Sonderkommunikationen als Elemente, selbstgenerierte Erwartungen als Strukturen, eigenständige Prozesse, thematisch definierte Grenzen, selbstkonstruierte Systemumwelten, selbstdefinierte Identität. Sie sind kommunikativ geschlossen aber informationell gegenüber ihrer Umwelt offen.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Das Rechtssystem in seiner modernen Gestalt genügt den Erfordernissen eines autopoietischen Sozialsystems (Vgl. auch Heller, 1985: 182ff). Seine Elemente sind Kommunikationen über Recht/Unrecht, die sich als selbstdefinierte Rechtshandlungen eigenständig reproduzieren (Luhmann, 1983a, 1984a, 1985b; Teubner, 1985a; Deggau 1985). Sie werden in rechtseigenen Prozessen über spezialisierte Rechtserwartungen als Strukturen gesteuert und definieren durch ihre thematische Spezialisierung auf Normativität die Grenzen des Systems. In seinen Operationen entwirft das Rechtssystem eine systemeigene Umwelt, die "Rechtswirklichkeit", die streng systemrelativ als Konstruktion eines inneren Modells der Außenwelt zu verstehen ist. Darin besteht die kognitive Offenheit des normativ geschlossenen Rechtssystems (Vgl. auch Dupuy, 1985: 9ff).

Ebenso wie das Recht haben andere Kommunikationskreisläufe autopoietische Geschlossenheit erreicht. Zu nennen sind insbesondere formale Organisationen als operativ geschlossene Entscheidungskreisläufe (Clune, 1985; Teubner, 1985b) und funktionale Teilsysteme, wie Politik und Wirtschaft (Luhmann, 1983a, 1984c). Auch hier die gleichen Verhältnisse von selbstreproduktiven Spezialkommunikationen, systemeigenen Prozessen und Strukturen, selbstkonstruierten Umwelten, auch hier das Zusammenspiel von operativer Geschlossenheit und informationeller Offenheit.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Im Umgang mit dieser doppelten Autonomie - der Autopoiese von Recht und der von gesellschaftlichen Teilsystemen - steckt nun das moderne Problem der Gesetzgebung. Wenn Autonomie ex-definitione Selbstregulierung ist, wie soll dann Gesetzgebung als Fremdregulierung möglich sein? Das Problem wäre nicht so gravierend, wenn die Funktion des Rechtssystems nur darin bestünde, gesellschaftliche Konflikte zu entscheiden. Konfliktentscheidung durch Recht läßt sich noch streng systemintern als rechtliche Selbstregulierung konstruieren. Das Rechtssystem tastet mit rechtseigenen Sensoren (Grenzrollen, dogmatischen Begriffen) seine gesellschaftliche Umwelt auf Konflikte ab, re-konstruiert diese Konflikte in eigener Regie als Erwartungskonflikte, prozessiert diese über rechtseigene Normierungen, Verfahren und Dogmatiken und produziert die verbindliche Entscheidung des Konflikts als "Fallnorm", an die wiederum neue Rechtskommunikationen anschließen können. Dies alles spielt sich ausschließlich in den systemeigenen Sinngrenzen der Rechtskommunikationen ab. Auch Gesetzgebung ist dann als ein strikt rechtsinterner Prozess zu konstruieren. Die Normproduktion im engeren Sinne wird aus dem Konfliktlösungsverfahren herausgelöst und einem spezialisierten Verfahren unterstellt. In einem rechtlich konstituierten Verfahren, das im rechtlich definierten Gesetzgebungsakt kulminiert, werden rechtlich relevante Informationen seligiert, die dann zu einem verbindlichen Rechtssatz zusammengefaßt werden.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Schwierig wird es erst, wenn das Recht mit gesellschaftlichen Durchsetzungsansprüchen versehen wird, konkret: wenn der Gerichtsspruch vollstreckt werden soll. Der Gerichtsvollzieher kann sein Geschäft nicht mehr systemintern erledigen, er jedenfalls muß im Einzelfall in die gesellschaftliche Wirklichkeit hinaus. Schwieriger noch wird es, wenn dem Recht eine systematische Beeinflussung der Umwelt, also wirksame Regelung und Steuerung abverlangt wird. Das aber ist im modernen regulatorischen Recht die Regel (Voigt, 1980, 1983, 1984; Teubner, 1984b: 300). Wenn die Politik gerade das Recht als Steuerungsmittel einsetzt, dann muß das Rechtssystem in die gesellschaftliche Wirklichkeit "ausgreifen". Aber wie kann es das, wenn es doch in seinem eigenen Zirkel gefangen ist?

Gesellschaftliche Autonomie wird also unter diesen drei Voraussetzungen zum Problem für die Gesetzgebung: (1) autopoietische Geschlossenheit des Rechtssystems, (2) autopoietische Geschlossenheit des regulierten Teilsystems, (3) Interventionsansprüche des seinerseits geschlossenen politischen Systems.

Eine wahrhaft geschlossene Gesellschaft! Aus dem operativ geschlossenen Rechtssystem führt kein Weg heraus. Da Rechtshandlungen immer nur Rechtshandlungen produzieren, normative Qualität immer nur auf andere Akte oder Ereignisse übertragen wird, ist kein output des Rechts vorstellbar (Luhmann, 1985a: 4)

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

und es führt kein Weg in die operative Geschlossenheit der regulierten Teilsysteme hinein. Organisationsentscheidungen werden von Organisationsentscheidungen produziert, Zahlungen von Zahlungen; beide können nicht direkt von außen gesteuert werden. In von Försters Formulierung: Nichts als "order from noise" (von Förster, 1981: 17). Für die Gesellschaft produziert die Gesetzgebung nur Lärm in der Außenwelt, unter dessen störendem Eindruck sie die eigenen internen Ordnungen variiert.

Um es auf eine Formel zu bringen: Gesellschaftliche Autonomie als Problem für die Gesetzgebung ist ein Verhältnis doppelter Zirkularität. Wie soll man durch Gesetzgebung aus dem geschlossenen Zirkel des Rechts ausbrechen und in die geschlossenen Zirkel der gesellschaftlichen Welten eindringen?

IV. Konkurrierende Modelle gesellschaftlicher Autonomie

Ohne sogleich auf Ausweichstrategien einzugehen, sollte zunächst gefragt werden, was diese im Ganzen recht artifizielle Konstruktion an neuer Problemsicht erbringt (Vgl. Rottleuthner 1985: 21ff). Werden damit gegenüber der bisherigen Diskussion über Hindernisse der Gesetzgebung, über Recht und sozialen Wandel, Krise der Regulierung und Probleme der Politikimplementation die berühmten "regulatory failures" genauer oder anders beschreiben?

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
©The Author(s). European University Institute.

Üblicherweise wird in der juristischen und rechtssoziologischen Diskussion das Phänomen gesellschaftlicher Autonomie nur als individuelle Freiheit, von der Rechtsnorm abzuweichen, thematisiert und mit entsprechenden Strategieempfehlungen beantwortet. Juristen sehen Normungehorsam und Normumgehungen und reagieren darauf mit neuen Normierungen: Normungehorsam und Normumgehungen werden mit Verboten belegt. Rechtssoziologen bearbeiten das Problem individuell verstandener Autonomie mit dem Wirksamkeitsmodell der Norm: Norm - Sanktion - Reaktion, in einfacher oder in verfeinerter Form. Klassisch Theodor Geiger, wonach die Verbindlichkeit einer Norm sich nach dem Verhältnis von Normkonformität und Sanktionsintensität bei Abweichung bemißt (Geiger, 1964: 70). Sanktionsverstärkung heißt die Devise, wenn sich als individuelle Normabweichung verstandene Autonomie der Rechtssetzung entgegenstellt. Autonomie von gesellschaftlichen Handlungssystemen wird in diesen Modellen nicht thematisiert.

Allenfalls in der berühmten Formel "law in the books" versus "law in action", die für die Rechtssoziologie so viel bedeutet (z.B. wieder Podgorecki, 1984: 83), scheint die Problematik auf. In der Tat lassen sich hier Verbindungslinien ziehen, dann nämlich wenn man das book-law und das action-law als autonome Sozialwelten konstruierte, die sich allenfalls über wechselseitige Beobachtung zugänglich sind. Aber das book-law ernst zu nehmen, geht gegen

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

das Selbstverständnis:" ... DOCTRINE? This is the big liberating move? You've got to be kidding!" (Gordon, 1984:117).

Schon näher am Problem der Systemautonomie operieren Autoren, die "regulatory failures" im wesentlichen auf politische Macht- und Interessenkonstellationen zurückführen (Clune, 1983a, 1983b; Reich, 1984: 159; Bercusson, 1985: 5ff.). Gewiß hat man damit ein zentrales Problem vor Augen, aber schon der selbstgesetzte Hinweis, daß es sich um strukturelle Interessen handelt, die aufgrund systembedingter Macht überlegene Strategien entwickeln können, um die Bemühungen des regulatorischen Rechts zu durchkreuzen, zeigt an, daß es sich bei Macht womöglich nur um ein Oberflächenphänomen handelt und man damit die systemischen Widersprüche nicht mehr thematisiert. Entsprechend machtvoll fallen denn auch die Empfehlungen einer regulatorischen Gegenstrategie aus: Verstärkung der politischen Machtressourcen der regulatory agencies und/oder Gegenmachtpositionen der betroffenen Interessen. Soll das aber schon alles sein?

Unmittelbar mit dem Problem der Systemautonomie haben es hingegen diverse Filtermodelle, Kontingenztheorien und natürlich input/output-Konzepte zu tun, die strukturelle Widersprüche zwischen verschiedenen Sozialsphären thematisieren. Auf der einen Seite stehen Theorien über den "mismatch" von Regulierungsstrukturen und regulierten Strukturen. Selznick etwa betont die Eigendynamik von sozialen Institutionen, die nur im

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Falle der Übereinstimmung ihrer "opportunity structure" mit der "conceptual readiness" des Rechts überwunden (oder besser: ausgenutzt) werden kann (Selznick, 1966: 55, 1969: 243; Nonet und Selznick 1978: 106; vgl. auch Ott, 1972: 372 ff.). In der Regulierungsdebatte werden häufig "regulatory failures" auf einen "mismatch" von Regulierungsinstrumenten (z.B. "command-and-control"-Normen) und der Eigenlogik des Regulierungsfeldes (z.B. ökonomische Nutzenorientierung) zurückgeführt und entsprechende feldadäquate Regelungsinstrumente gefordert, z.B. verkäufliche Verschmutzungsrechte (etwa Mitnick, 1980: 337 ff.; Breyer, 1982: 161; Stewart, 1985; A. Schmid, 1985). Ähnlich sind "Kongruenzmodelle" in der Implementationsforschung gebaut, die von der Kontingenztheorie der Organisation (Lawrence und Lorsch, 1967a, 1967b, 1969) ausgehend, die Kongruenz von politischen Programmen, Regelungsinstrumenten und Strukturen in den Implementationsfeldern thematisieren (Mayntz 1983a, 1983b: 15).

Auf der anderen Seite stehen Theorien, die die unvermeidliche Transformation oder Perversion von Regulierungsprogrammen betonen, wenn diese auf autonome Sozialstrukturen auftreffen. Bekanntgeworden ist die rechtssoziologische "Drei-Stufen-Hypothese über die Wirksamkeit des Rechts", wonach Recht beim Durchlauf durch drei Systemfilter - Gesamtsystem, Subsystem, Persönlichkeit - einschneidend modifiziert wird (Podgorecki, 1967: 271; 1984: 87). Den Konflikt zwischen gesamtgesellschaftlichem Recht und teilsysteminternen

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

sozialen Regulierungsmechanismen betont Sally Moore im Modell der "semi-autonomous social fields" (1973: 720, 722). Ähnlich in der Anlage, aber inhaltlich weitergehend sind die in der Verrechtlichungsdiskussion entwickelten Vorstellungen von unterschiedlichen Systemlogiken von Recht und gesellschaftlichen Teilbereichen, wonach pathologische Effekte der Verrechtlichung auf die Differenzen in Organisationsstrukturen, Motivationen und Rationalitäten zurückzuführen sind. Am bekanntesten ist hier wohl Habermas' "Kolonialisierung der Lebenswelt" geworden (Habermas, 1981: 522; vgl. auch Offe, 1983). Und erst recht gehören in diese Gruppe die in der Theorie offener Systeme entworfenen input/output-Modelle, nach denen rechtliche Regelungsimpulse durch systeminterne autonome Konversionsprozesse in der Gesellschaft einschneidend verwandelt werden (z.B. Clune, 1983a: 53 ff.).

V. Geschlossenheit, Zirkularität, Resistenz

Von solchen Struktur- und Filtermodellen dürfte sich bei aller Gemeinsamkeit der Betrachtungsweise das Autopoiese-Modell in dreierlei Hinsicht unterscheiden.

(1) Die Geschlossenheit ist radikalisiert. Während die genannten Ansätze von der Möglichkeit der Direktintervention ausgehen und nur deren mehr oder weniger einschneidende Modifikationen betonen, wird hier eine operative Geschlossenheit der Teilsysteme postuliert, die es ausschließt, daß ein System an

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

der Autopoiese des anderen teilnimmt. Was man bisher ohne weiteres unterstellen konnte, daß nämlich Recht und Sozialwirklichkeit einander real zugänglich sind, wird in Autopoiese-Konzepten erst zum Problem. Denn Umwelt ist systemrelative Konstruktion, nicht mehr.

Die Konsequenzen sind weitreichend. Man kann Gesetzgebungsmodelle nicht mehr einfach nach dem input/output-Schema und als Informationsaustauschbeziehung zwischen Recht und Gesellschaft fassen. Man muß auf Vorstellungen linearer Kausalität verzichten, wonach die gleichen Rechtsnormen gleiche gesellschaftliche Änderungen verursachen. (Vgl. allgemein von Förster, 1984b: 8ff.). Stattdessen kann man nur mit Vorstellungen von interner Kreiskausalität und deren Beeinflussung durch "modulierende" Außeneinflüsse arbeiten (dazu Teubner, 1984a: 130). Und man muß eine eigentümliche Aktivitätsverschiebung von Gesetzgebung als Informationssender zu den gesellschaftlichen Sphären als Informationsempfänger nachvollziehen. Es ist nicht die Gesetzgebung, die in den gesellschaftlichen Teilsystemen Ordnung schafft, vielmehr sind es die Teilsysteme, die mit Gesetzgebung hoch selektiv umgehen und sie recht willkürlich dazu benutzen - oder auch nicht benutzen -, um sich ihre eigene Ordnung aufzubauen. Dies ist das berühmte "order-from-noise" -Prinzip (von Förster, 1981: 17): "thanks to the little demons in the box, in the long run only those components of the noise were selected which contributed to the increase of order in the system".

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

(2) Die Qualität der Systemautonomie ist eine andere. In den vorher angesprochenen Struktur- und Filtermodellen bleibt es oft vage, worin genau die gesellschaftliche Autonomie besteht, die das Gesetzgebungsgeschäft so schwierig macht. Wie sehen die "little demons in the box" eigentlich aus? Sind eigensinnige Normen, Werte, Rationalitäten, Weltbilder, Ideologien, handfeste Interessen, Machtkonstellationen, materielle Produktionsverhältnisse oder all das zusammen am Werke? Üblicherweise dürfte Autonomie als Selbstregulierung verstanden werden sei es über normative Mechanismen (z.B. das Recht der Bukowina), sei es über nicht-normative Mechanismen (z. B. Preissteuerung im Markt).

Im Autopoiese-Modell hingegen gewinnt Autonomie eine eigentümliche Präzision. Autonomie ist Zirkularität. Entweder findet man sie in der Zirkularität der Selbstreproduktion der Elemente (Luhmann, 1985a: 2, 4). Das ist Autopoiese im engeren Sinn. Die Autonomie der Wirtschaft bestünde dann in der Selbstreproduktion der Zahlungsakte, die Autonomie der Organisation in der Selbstreproduktion der Organisationsentscheidungen. Oder aber man findet Autonomie - was ich vorziehen würde - in der Zirkularität von sozialer Selbstreferenz schlechthin. Wo immer in der sozialen Realität eine Operation ein Prozeß, ein System auf sich selbst trifft (in welcher Form auch immer, als Produktion oder als Beobachtung z.B.), entsteht eine Beziehung der Selbstbestimmung, die von außen

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

nicht bestimmt werden kann - eben Autonomie. Oder: $F=\Phi(F)$ (Varela, 1981: 19). Autonomie wäre dann das Emergenzphänomen, die neue soziale Qualität, die bei jeder sozialen Selbstreferenz notwendig entsteht. Die Autonomie der Wirtschaft bestünde dann nicht nur in der Selbstreproduktion ihrer Elemente (Zahlungen), sondern auch in der Selbstgenerierung ihrer Strukturen (Preise), in der Orientierung von Zahlungen an der Vermehrung von Zahlungsfähigkeit (Profit), in ihren Formen der Selbstbeobachtung (Wirtschaftstheorie und Wirtschaftspolitik). Die Autonomie von Organisation bestünde dann entsprechend nicht nur in der Selbstreproduktion von Organisationsentscheidungen, sondern auch in der Herstellung formaler und informaler Organisationsstrukturen (Erwartungen), in ihrer Selbstbegrenzung durch Mitgliedschaft (Zugehörigkeit plus Regelunterwerfung), in ihrer Selbstbeschreibung als handlungsfähiges Kollektiv (juristische Person), in ihrer Identitätsorientierung (Unternehmensinteresse, Verbandswohl). Man sieht: Die kleinen Teufel von vorhin tauchen alle wieder auf - Normen, Werte, Ideologien etc. - jetzt aber können wir sie an ihren (selbstreferentiellen) Hörnern erkennen.

Gesellschaftliche Autonomie als Problem für die Gesetzgebung ist entsprechend als gradualisiertes Konzept zu fassen. Es ist dann nichts mit der "unbiegsamen Härte" der Autopoiese, auf die sich Maturana (1982: 301) und Luhmann (1985a: 2) so gern stützen, wenn sie darauf bestehen, daß eine Frau entweder schwanger oder nicht schwanger ist. Vielmehr muß man sich Sozialsysteme

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

unterschiedlichen Autonomisierungsgrades vorstellen, die die Gesetzgebung vor ganz unterschiedliche Probleme stellen, je nach dem in welchem Ausmaße sie selbstreferentielle Zirkel in ihren Operationen und Beobachtungen herausbilden.

(3) Schließlich läßt sich mit dem Autopoiese-Modell etwas genauer angeben, worin die Resistenz gesellschaftlicher Autonomie gegenüber Gesetzgebung und anderen äußeren Eingriffen besteht. Es geht nicht einfach, wie in den "semi-autonomous social fields", die Sally Moore so gern bestellt, um den Konflikt zwischen sozialen und rechtlichen Normen: "the fact that it (the small field) can generate rules and customs and symbols internally, but that it is also vulnerable to rules and decisions and other forces emanating from the larger world by which it is surrounded" (Moore, 1973: 720).

Vielmehr geht es um Aufrechterhaltung von Zirkularität, von der kleinen selbstreferentiellen Operation bis hin zur Autopoiese des ganzen Systems. Das ist mehr und anders als der Widerstand der Bauern der Bukowina gegen das zentralistische offizielle Recht. Das ist aber auch etwas anderes als die alte "system maintenance", die in gesellschaftlichen Zusammenhängen bekanntlich unter dem Problem litt, daß ihr das klargeschnittene Problem des Todes fehlte (Habermas und Luhmann, 1971: 151). Die Resistenz der so verstandenen Autonomie der Gesellschaft zwingt die Gesetzgebung, wenn sie die Desintegration selbstreferentieller

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Verhältnisse vermeiden will (was sie im übrigen nicht muß), auf einen Entwicklungspfad, der von der doppelten Selektivität rechtlicher und gesellschaftlicher Autopoiese vorgezeichnet ist.

Damit sind wir aber auch schon bei den Lösungsperspektiven angelangt. Es wird nun Zeit, nachdem wir uns als Autopoieten von Regulatoren, Implementatoren und anderen Rechts- und Sozialwandlern gehörig abgegrenzt haben und in dieser Eigenschaft der Gesetzgebung einige Hürden in Form von gesellschaftlicher Autonomie in den Weg gelegt haben, zu zeigen, wie die Gesetzgebung, wenn sie sich nur der Denkmittel des reflexiven Rechts bedient, diese Hürden im Sprunge nimmt. Doch die Enttäuschung ist herb. Die Hürden erweisen sich als unüberwindbar. Es sind, wie üblich, nur Umgehungen, Schleichwege, Ausweichstrategien möglich und auch Reflexion kann nicht mehr tun als die Hürden deutlicher sichtbar zu machen und - vielleicht - die Umwege ein wenig auszubauen.

Die These heißt: Die in selbstreferentiellen Verhältnissen wurzelnde Systemautonomie gesellschaftlicher Teilbereiche ist einer gesetzgeberischen Direktintervention unzugänglich. Möglich erscheinen nur indirekte Interventionen, die aber je spezifische negative Folgeprobleme aufwerfen. Ich möchte sie unter den Begriffen <u>wechselseitige Beobachtung</u>, <u>Anschluß durch Interferenz</u> und <u>Kommunikation über Organisation</u> diskutieren.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

VI. Wechselseitige Beobachtung

Das Recht verordnet der Wirtschaft einen Preisstopp. Ein solches Preiskontrollgesetz wird normalerweise als Fall einer klaren Direktintervention des Rechts in die Wirtschaft verstanden. In autopoietischer Sicht jedoch schrumpft es auf einen bloßen Akt der Beobachtung zusammen: das Recht beobachtet die Wirtschaft mithilfe eines Rechtssatzes über Preiskontrolle. Schaut man noch genauer hin, wird aus der ehrgeizigen Fremdsteuerung eine bloße Selbstbeobachtung: das Recht beobachtet mithilfe einer Preiskontrollnorm nur seine eigenen Operationen und stellt sich dabei vor, daß die Wirtschaft so und so funktioniert.

Diese Konstruktion einer strikt konstruierten Umwelt wird bekanntlich im erkenntnistheoretischen Konstruktivismus, vertreten (Piaget, 1937; Watzlawick, 1976, 1981; Glasersfeld, 1981a, 1981b, 1984; Maturana, 1982: 301; von Förster, 1981, 1984a; Hejl, 1985). Die Konstruktion ist nicht nur auf erkennende menschliche Subjekte, sondern auch auf autonome Sozialsysteme anwendbar (Luhmann, 1984b: 647). Die Existenz der Umwelt wird dabei nicht solipsistisch geleugnet, sondern vorausgesetzt. Von Förster (1981): Es gibt eine reale Umwelt, erkennende Systeme haben jedoch keinen unmittelbaren Zugang zu ihr. Sie können sie nur beobachten. Und Beobachten ist entgegen common sense als streng systeminterner Vorgang zu verstehen, der weder in die Realität "out there" noch von außen noch innen führt. Beobachten heißt

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

nur, daß ein System in internen Operationen Unterscheidungen einführt und anhand dieser Unterscheidungen etwas bezeichnet.

Dies gilt für jedes Kommunikationssystem, auch für das Rechtssystem. Rechtskommunikationen konstruieren die "Rechtswirklichkeit" im sogenannten Tatbestand des Rechtssatzes. Die Tatbestandsmerkmale sind rechtseigene Unterscheidungen, die rechtseigene Bezeichnungen erlauben. In Gesetzgebungsakten "erfindet" sich das Recht seine gesellschaftliche Umwelt. Im juristischen Subsumtionsvorgang werden nicht etwa Informationen aus der Umwelt in das Recht transportiert und mit den dort gespeicherten Daten verglichen. Vielmehr werden nur zwei unterschiedlich strukturierte interne Operationsvorgänge - die interpretative Aufbereitung des Normtatbestandes einerseits und die Aufbereitung des Sachverhalts andererseits - aufeinander bezogen. Und gerade die Sachverhaltsfeststellung, die an Beweisregeln gebundene Sammlung von "hard facts", ist als streng rechtssysteminterne Konstruktion der Wirklichkeit zu verstehen. Das "Vorliegen" eines Tatbestandsmerkmals wird anhand von rechtseigenen begrifflichen Unterscheidungen, rechtseigenen Überprüfungsverfahren, rechtseigenen Gewißheitskriterien "entschieden". Der Einfluß der realen Außenwelt besteht nur darin, solche internen Selektionsprozesse anzuregen, nicht mehr. Wieder nur "order from noise", nur daß diesmal die Gesellschaft den Lärm veranstaltet und das Recht unter dessen störenden Einfluß die eigene Ordnung verändert. Unser Preiskontrollgesetz besteht

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

also vom Gesetzeserlaß bis zur Gesetzesanwendung nur in rechtsinternen kognitiven und normativen Operationen, ohne daß diese in die Wirtschaft exportiert werden können.

Wechselt man die Systemreferenz, so sieht es im Wirtschaftssystem mit den Preiskontrollen nicht besser aus. Auch hier kein Import von Außenweltinformationen, sondern nur interne Beobachtungen im Sinne von wirtschaftseigenen Unterscheidungen und Bezeichnungen. Wenn Rechtsnormen überhaupt auf den Bildschirmen wirtschaftlicher Kalkulation auftauchen, werden sie nicht kraft normativer Geltung wie innerhalb des Rechtssystems beachtet, sondern als Posten innerhalb von Kosten-Nutzen-Kalkulationen behandelt. Es ist wirtschaftlich rational, die Befolgung von Rechtsnormen von der Höhe der Sanktion und der Wahrscheinlichkeit der staatlichen Sanktionierung abhängig zu machen. Staatlich verordnete Regulierungen werden in dieser Weise beobachtet. Kein Wunder, daß Rechtsnormen bei genügend großer Anzahl von Akteuren so wenig beobachtet werden. Ein solches "wirtschaftspraktisches" Rechtsbewußtsein ist inzwischen unter dem stichwort des "efficient breach of contract" (Poper, 1977: ch. 2; Harris and Veljanovski, 1986: 114f.) und der "optimal sanctions" in die Wirtschaftstheorie (und in die Rechtstheorie) eingedrungen":

> "Managers do not have an ethical duty to obey economic regulatory laws just because the laws exist. They must determine the importance of these laws. The penalties Congress norms for disobedience are a measure of how much it

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

wants firms to sacrifice in order to adhere to the rules; the idea of optimal sanctions is based on the supposition that managers not only may, but also should violate the rules when it is profitable to do so". (Easterbrook und Fischel, 1982: 1177).

Konstruktivistisch betrachtet, muß man also Interventionen des Rechts in die Wirtschaft als wechselseitige Beobachtungen zweier autonomer, in sich geschlossener Kommunikationssysteme ansehen, ohne daß die Möglichkeit eines Direktkontaktes bestünde. Das Recht "erfindet" sich ein Bild von der Wirtschaft und formuliert seine Normen im Umgang mit diesem Bilde. Die Wirtschaft "erfindet" sich ihr Bild des Rechts und prozessiert ihre Zahlungsvorgänge im Umgang mit diesem Bilde. Man kann diese inneren Modelle der Außenwelt immer weiter verfeinern (Deggau, 1985: 49), wie es etwa die Dogmatik des Wirtschaftsrechts oder heute die Wirtschaftsrechtstheorie tut; dies Verfahren führt jedoch nicht aus den Rechtsvorstellungen über Wirtschaft in die Realität des Wirtschaftssystems hinein.

Man kann die Verfeinerung der inneren Außenweltmodelle noch weiter treiben und von der Beobachtung zum "Verstehen" übergehen. Es ist ja eine altbekannte, etwa im Recht des unlauteren Wettbewerbes erhobene Forderung, daß Juristen, besonders die weltfernen Richter in den Revisionsgerichten, mehr Verständnis für die Probleme der Wirtschaft aufbringen sollen. Und in den USA

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

werden zur Zeit Federal Judges in prestigereichen Seminarkursen systematisch in economic analysis geschult. Versteht man jedoch "Verstehen" in einem systemtheoretisch präzisen Sinn als eine Sonderform der Beobachtung, die dadurch ausgezeichnet ist, daß das beobachtende System zusätzlich die Selbstreferenz des beobachteten Systems re-konstruiert (Luhmann, 1983c), dann wird deutlich, daß auch the operation called "Verstehen" nicht aus dem Beobachtungszirkel herausführt, sondern nur immer tiefer in den berühmten hermeneutischen Zirkel hineinführt.

Wechselt man nochmals die Systemreferenz, dann kann man aus der Beobachterperspektive noch zusätzlich beobachten (=konstruieren), daß die wechselseitigen Beobachtungen der Sozialsysteme nicht willkürlich gegeneinander variieren, sondern Ko-Variationen aufweisen. Der Beobachter kann das Vorliegen oder Nicht-Vorliegen "struktureller Kopplungen" von Rechtsoperationen und Wirtschaftsoperationen feststellen. Die strukturelle Kopplung zwischen autopoietischem System und seinem "Medium"- wie Maturana (1982: 20, 251 ff.) sie beschreibt - betrifft verschiedene Phänomenbereiche, die einander nicht zugänglich sind. Es sind nur "blinde" Prozesse der Ko-evolution von Recht und geregeltem Teilsystem möglich, die vom Rechtssystem her prinzipiell nicht zu kontrollieren sind. Diese Ko-Evolution wird anscheinend von der doppelten Selektivität der Autopoiese des Rechts und der des betroffenen Sozialsystems gesteuert. Rechtsakte müssen sich vor

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

der Autopoiese beider Systeme "bewähren". Darin liegt ihr regulativer Erfolg.

An dieser Stelle sollte man ein erstes Mal nach rechtspolitischen Konsequenzen fragen: Kann eine sich als reflexiv verstehende Gesetzgebungspolitik etwas aus dieser blinden Interaktion zweier sich selbst beobachtender Systeme lernen? Kann das Recht sich darauf einstellen, daß seine Regulierungen nur Selbstregulierungen sind, die auf undurchschaubare Weise mit den selbstbezogenen Operationen anderer Teilsystem ko-variieren? Vielleicht sollte man, etwas locker an Lindblom anknüpfend (Lindblom und Cohen, 1979: 58) mit der Umstellung von Wissen auf Interaktion arbeiten. Die Wissensstrategie läuft folgendermaßen: Wenn die Gesellschaftsadäquität von Recht in bezug auf eines der gesellschaftlichen Teilsystems bezweifelt wird, stellt man die Forderung, das Recht müsse seine Kenntnis von den realen Abläufen, Funktionen, Strukturen der Teilsysteme verbessern, müsse also wissenschaftlich fundierte Modelle seiner Umweltsysteme entwickeln und auf diese Modelle seine Normen zuschneiden. Dies ist ganz im Sinne einer soziologischen Jurisprudenz, einer ökonomischen Analyse des Rechts (Vgl. Daintith und Teubner, 1986:3). Eben haben wir aber gesehen, daß diese Wissensstrategie nicht die Grenzen des Rechtssystems überschreiten kann. Womöglich ist es deshalb aussichtsreicher, an der Interaktion selbst, also an der blinden Ko-Variation von Rechtssystem und Wirtschaftssystem anzuknüpfen

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

und durch (natürlich systeminterne) Operationen die Mechanismen der Ko-Variation zu beeinflussen. Wie ist das vorstellbar?

In der ökonomischen Analyse des Rechts wird folgendes Modell ko-evolutiver Prozesse von Recht und Wirtschaft diskutiert (Rubin, 1977; Priest, 1977).. Ein wirtschaftlich als unbefriedigend empfundener Rechtszustand wird von ökonomischen Akteuren aufgegriffen und vor die Justiz in Form von Klagen gebracht. Die Entscheidung kann dadurch zwar nicht determiniert werden, die Rechtsentscheidung aber wirkt auf die Wirtschaft zurück und löst solange neue Klagen aus ("relitigation"), bis sich ein Zustand eingependelt hat, der zu einem Pareto-Optimum der in den Entscheidungen formulierten Rechtsnormen geführt hat. Dieses Evolutionsmodell dürfte auf allzu heroischen Annahmen beruhen, dürfte insbesondere unrealistisch in bezug auf die Rationalität der Akteure sein, und zudem die selektiven Mechanismen der Justiz nicht hinreichend berücksichtigen (Zur Kritik Hirshleifer, 1982: 46ff). Dennoch bleibt es als allgemeines Modell für uns hilfreich. Es impliziert, daß das Rechtssystem sozusagen durch die Unruhe draußen, durch den Lärm der Wirtschaftsakteure, gezwungen wird, seine interne Ordnung solange zu variieren, bis wieder relative Ruhe eingetreten ist. Es impliziert weiter, daß sich das Rechtssystem gezielt für Außenlärm empfindlich machen kann. Man ändert dann nicht die inhaltlichen Vorstellungen der Rechtsdogmatik über Wirtschaft, sondern setzt an dem evolutiven Mechanismus der Variation an. Am deutlichsten wird dies an

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

"access to justice" (Cappelletti und Garth, 1978), an der Variation der Zugangsbedingungen zur Justiz. Dazu gehört insbesondere die Erweiterung von Klagemöglichkeiten, ihre Ausdehnung auf bestimmte kollektive Interessen, auf Organisationen. Die berühmten Rechtsinnovationen von class action, Verbandsklage und allgemeiner die Öffnung des gerichtlichen Zwei-Personen-Prozesses für kollektive Interessen erscheinen dann in dieser Sicht als die gezielte Beeinflussung der Ko-Variation von Recht und reguliertem Teilsystem. Man wird dieses Modell nicht nur auf ein Teilsystem, etwa die Wirtschaft, anwenden dürfen, sondern muß auch die Ko-Variation des Rechts mit anderen Teilsystemen in Betracht ziehen. Man müßte dann den variety pool des Rechtssystems auch in Bezug auf andere Systeme erhöhen. Hier dürfte die staatlich geförderte Organisation von nicht konfliktfähigen Interessen ein interessanter Ansatzpunkt sein. Ein geeignetes theoretisches Konzept zur Analyse solcher rechtlicher Variationsmechanismen bietet das von Joerges (1981, 1984) entwickelte Konzept des "Entdeckungsverfahren Praxis".

Es ist natürlich eine höchst indirekte Form der Steuerung, durch gezielte Erhöhung der rechtsinternen Variationsmöglichkeiten ko-evolutive Prozesse zwischen Systemen zu beeinflussen. Sie zieht aber nur die Folgerung aus der allgemeinen Einsicht, daß selbstreferentiell geschlossene Systeme nur durch Selbstregulierung fremdregulierende Effekte erreichen.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

VII. Interferenz

In diesem sehr einschränkenden Sinn der Ko-Evolution zweier sich wechselseitig beobachtender autopoietischer Systeme kann man also von Gesetzgebung als "Fremdregulierung durch Selbstregulierung" sprechen. Dieser von systemtheoretischen Prämissen her zwingende Befund führt nun Autoren wie Bechmann dazu, alle Ansprüche an Regulierung der Gesellschaft durch Recht zu "suspendieren" und Steuerung durch reflexives Recht als contradictio in adiectu zu behandeln. Recht kann danach weder Kontroll- noch Regulierungsinstrument für andere soziale Systeme sein: "Systeme beobachten Systeme, nichts weiter" (Bechmann, 1984: 200 f.). Luhmann (1985a:1) formuliert den gleichen Befund vorsichtiger. Er bezeichnet es als ein theoretisch nicht zureichend geklärtes Problem, wie autopoietische Systeme, die nur sich selbst regulieren, andere Systeme regulieren können. Und Kritiker greifen dies Problem gern auf, um daran die "Sprachlosigkeit der Systemtheorie" zu demonstrieren: Sie könne sich die Gesellschaft nur als wechselseitig indifferente Monaden vorstellen, die nicht aufeinander einwirken, sodern sich nur instrumentell aufeinander einstellen können (Münch, 1985: 27). Es scheint, als laufe die Systemtheorie in eine selbstkonstruierte Falle und sitze nun in der selbstreferentiellen Geschlossenheit gefangen.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Man kann versuchen, mithilfe von Inter-System-Beziehungen aus dieser Falle wieder herauszukommen. Kann man nicht etwa neo-korporatistische Verhandlungssysteme als Kommunikation zwischen den großen funktionalen Teilsystemen der Gesellschaft Politik, Wirtschaft, Recht auffassen? Das Rechtssystem, ebenso wie das Wirtschaftssystem bilden spezialisierte Grenzstellen aus, die miteinander kommunizieren können und auf diese Weise Recht und Wirtschaft einander kommunikativ zugänglich machen (Hutter, 1985a:5, 1985b: 4ff). Aus zwei Gründen führt aber dieser Weg nicht aus den Schwierigkeiten hinaus.

Erstens ist es nicht angängig, die Beziehungen zwischen funktionalen Teilsystemen nach dem Muster individueller Interaktion zwischen Alter und Ego zu konstruieren (etwas leichtfertig manche Formulierungen bei Teubner und Willke, 1984. Das Rechtssystem und das Wirtschaftssystem sind als solche nicht handlungsfähig. Es ist gerade der Irrtum korporatistischer und sozialistischer Ideen, wonach man sich funktionale Teilsysteme der Gesellschaft nach Art handlungsfähiger Großorganisationen vorstellen und nach dieser Vorstellung auch Gesellschaftsverfassungen in die Wirklichkeit umsetzen kann. In der Realität differenzierter Gesellschaften ist immer nur ein Ausschnitt funktionaler Teilsysteme formal organisiert (Unternehmen, politische Bürokratie, Gerichtsorganisation). Weite Bereiche innerhalb funktionaler Teilsysteme sind "spontane" Ordnungen, nicht formal organisierte Handlungssphären (Markt,

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

politische Öffentlichkeit, "Rechtsgenossen"). Das schließt es aus, daß "die" Wirtschaft, "die" Politik und "das" Recht wie kollektive Akteure miteinander kommunizieren.

Zweitens: Selbst wenn man daraus die Konsequenzen zieht und Inter-System-Kommunikation nur noch vermittelt über Inter-Organisations-Kommunikation konstruiert, wird man das Beobachtungsproblem nicht los, sondern man vervielfacht es. Denn nun muß man nicht mehr nur mit einer wechselseitigen Beobachtungsbeziehung der Systeme Recht und Wirtschaft rechnen, sondern mit deren fünf: Rechtssystem - organisierte Grenzstelle des Rechts - Kommunikationssystem als Inter-Organisationssystem - Grenzstelle der Wirtschaft - Wirtschaftssystem. Es bleibt natürlich die Frage, wieso trotz dieser Komplizierung der Beobachtungsverhältnisse, solche Verhandlungssysteme sich als relativ erfolgreiche Steuerungsmechanismen herausgestellt haben (etwa Marin, 1982, dazu näher unten).

Eine andere Versuchung, die Inter-System-Beziehungen im Direktkontakt kurzzuschließen, besteht darin, die in autopoietische Systeme eingebaute Differenz von operativer Geschlossenheit und informationeller Umweltoffenheit auszunutzen. Heißt es nicht bei den autopoietischen Autoritäten, operativ geschlossene Systeme gewonnen durch Interaktion mit dem "Medium" Offenheit (Varela, 1981: 16); das Rechtssystem sei "normativ geschlossen" und "kognitiv offen", es stimme sich über die

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

"kognitive Qualität" mit der Umwelt ab (Luhmann, 1983b: 139)? Und ist nicht die Wirtschaft ebenso einerseits als Zahlungssystem geschlossen, andererseits aber gegenüber gesellschaftlichen Bedürfnissen offen (Luhmann, 1983a; 1984c)? Läßt sich dann nicht diese Offenheit der geschlossenen Systeme dazu benutzen, unmittelbaren Umweltkontakt herzustellen, so daß man auf diesem Wege externe Bedingungen in die intern determinierten Operationszyklen einschleusen kann? Die Aufgabe bestünde dann "nur" noch darin, die jeweilige Selektivität der offenen Systemfilter aufeinander abzustimmen und schon wäre über eine Transformationsgrammatik eine steuernde Intervention möglich (Willke, 1985: 26ff).

M.E. ist dieser Weg verlockend, aber konstruktiv nicht gangbar. Er führt in Widersprüche mit zentralen Annahmen der Theorie selbstreferentieller Systeme. Denn anders als Organismen, die der Umwelt Materie und Energie entziehen und damit reale Austauschbeziehungen - wenn auch in ihrer Selektivität systemdeterminiert - mit ihrer Umwelt aufbauen, verfügen Kognitionssysteme trotz der Umweltoffenheit ihrer Kognition über keinen direkten Umweltkontakt (Maturana, 1982: 19). Durch Kognition werden keine Informationen eingeschleust, vielmehr werden Informationen rein systemintern seligiert. Wie vorher schon ausführlich beschrieben: Kommunikationssysteme, darunter auch das Rechtssystem, interagieren nur mit selbstgebauten Realitäten. Auch und gerade in der umweltoffenen Dimension der

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

operativ geschlossenen autopoietischen Sozialsysteme wird auschließlich mit systeminternen Operationen gearbeitet. Oder kurz:

Cognition ⟶ computations of ⟶ Cognition

(von Förster, 1981: 296).

Führt also kein Weg aus den je in sich geschlossenen (Selbst-) Beobachtungszirkeln heraus? M.E. gibt es einen Weg, die Zirkularität nicht nur systemintern zu durchbrechen. Dieser Weg führt über eine Besonderheit der Verschachtelung autopoietischer Systeme, die, soweit ich sehe, in der Theorie noch nicht ausreichend beachtet worden sind: die Interferenz von gleichartigen autopoietischen Systemen. Ich möchte die These zur Diskussion stellen: Die "Interferenz" von sozialen Systemen ermöglicht, daß diese Systeme über Beobachtungsbeziehungen hinaus in ihren Elementen kommunikativ aneinander anschließen können. Allerdings ist sogleich eine Einschränkung hinzufügen: Die Vorteile des realen Umweltkontaktes werden mit den Nachteilen von Filtereffekten erkauft.

Man muß bei Sozialsystemen zwischen ihren Kontakten zur innergesellschaftlichen Umwelt und denen zur außergesellschaftlichen Umwelt unterscheiden. Zur äußeren Umwelt, wozu auch die konkreten Menschen zählen, sind nur kognitive Beobachtungsbeziehungen in der oben geschilderten Art möglich.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Gesellschaftliche Systeme kommunizieren nur über Mensch und Natur, nicht mit ihnen. Mit der innergesellschaftlichen Umwelt hingegen scheint eine Art direkter Umweltkontakt möglich zu sein. Über die Brücke der Interferenz können gesellschaftliche Kommunikationssysteme sich nicht nur beobachten, sondern kommunikativ aneinander anschließen. Und das aus drei Gründen. Sie verwenden, erstens, den gleichen Grundstoff "Sinn". Zweitens, sie benutzen alle, in welch spezialisierter Form auch immer, Kommunikationen als Elemente ihrer jeweiligen Systembildung. Und drittens und am wichtigsten: jede Spezialkommunikation in einem beliebigen gesellschaftlichen Teilsystem - Interaktion, Organisation, funktionalen Subsystem - ist immer zugleich - buchstäblich uno actu - allgemeingesellschaftliche Kommunikation.

Abstrakter: Autopoietische Systeme höherer Ordnung entstehen, wenn sich ein autopoietisches System intern so differenziert, daß die Teile ihrerseits Autonomie im Sinne selbstreferentieller Geschlossenheit entwickeln. Die interessante Besonderheit ist nun, daß diese Teilsysteme zwar ihrerseits emergente Elemente konstituieren, diese Elemente aber aus dem gleichen "Stoff" wie die des autopoietischen Systems erster Ordnung sind mit der Konsequenz, daß sie mit letzteren in der Einzelkommunikation uno actu zusammenfallen können und auf diese Weise miteinander verknüpfbar bleiben. Beispiele: Spezialisierte Impulssysteme innerhalb des Neuronalsystems, die einerseits als "Dialekte" operativ geschlossen sind, andererseits aber andere

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Impulssysteme anregen können. Gesellschaftliche Teilsysteme, deren Kommunikationen gleichzeitig an mindestens zwei Kreisläufen teilnehmen: an der "lebensweltlichen", allgemeingesellschaftlichen Kommunikation und an ihrem Sonderkeislauf des funktionalen Teilsystems oder dem der formalen Organisation.

Konstruktiv präziser: Jede spezialisierte Rechtskommunikation ist immer zugleich auch allgemeingesellschaftliche Kommunikation. Sie besteht aus der Einheit von Information, Mitteilung, Verstehen (Luhmann, 1983c, 1984b: 195ff). Als Rechtskommunikation weist sie demgegenüber nur die Besonderheit auf, daß sie in ihrem Informationsteil auf Recht/Unrecht spezialisiert ist und daß das Rechtssystem sich aus dem Kommunikationsfluß seine Systemeinheiten nach anderen Kriterien als die Gesellschaft konstituiert: Handlungen, die Rechtsänderungen auslösen (Luhmann, 1983b:136; Teubner, 1985: 13). Damit ist ein und dasselbe kommunikative Geschehen an zwei Kreisläufe angeschlossen, an dem der Gesellschaft und an dem des Rechts. Man kann es so formulieren: Die Mitteilungskomponente der Kommunikation ist in Recht und Gesellschaft identisch, während jedenfalls die Verstehenskomponente und wohl auch die Informationskomponente (die gleiche Selektion, aber aus verschiedenen Selektionskontexten) sich je nach Systemreferenz- Gesellschaft oder Recht - unterscheiden. Der Urteilstenor "Der Beklagte wird zur Zahlung eines Geldbetrags von x DM "verurteilt", ist zunächst Rechtskommunikation, ändert die Rechtslage und wird

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

zum Anschluß für weitere Rechtskommunikationen - z.B. Einlegen der Berufung - benutzt. Er ist immer zugleich auch lebensweltliche Kommunikation, wird anders verstanden, vielleicht mißverstanden - im schlimmsten Fall kann man "lebensweltlich" immer noch mit "Ich verstehe Sie nicht!" anschließen. Aber die Systeminterferenz ermöglicht, daß nicht nur Beobachtung, sondern kommunikativer Anschluß zwischen System und "Lebenswelt" möglich ist.

Die Umkehrung der Interferenzbeziehung führt dann in andere Teilsysteme hinein: die anschließenden "lebensweltlichen" Kommunikationen können zugleich an anderen, dritten Kommunikationskreisläufen teilnehmen. Wutentbrannt entschließt sich der Beklagte zu zahlen. Dies macht möglich, was wir in unserer konstruktivistischen Weltsicht zunächst nicht sehen konnten und was uns zu Recht die Kritik der "wechselseitig indifferenten Monaden" beschert hatte (Münch, 1985: 27). Über die Systeminterferenz Recht-Lebenswelt-Wirtschaft können Teilsysteme mehr tun als nur einander beobachten (Bechmann, 1984: 201) oder nur sich selbst regulieren (Luhmann, 1985a:1). Sie können kommunikativ aneinander anschließen.

Systeminterferenz in diesem Sinne ist nicht dasselbe wie Interpenetration (dazu Jensen, 1978: 116 ff.). Wenn man diesen Begriff nicht diffus für jede Systemüberschneidung (Münch, 1980, 1982), sondern in einem präzisen Sinne verwendet (Luhmann, 1984b: 286ff.), dann ergeben sich die folgenden Unterschiede.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Interferierende Systeme stellen einander nicht nur ihre Komplexität für den Aufbau ihrer Ordnung bei prinzipieller Verschiedenheit und daher Nicht-Anschließbarkeit ihrer Systemoperationen zur Verfügung, wie im Falle der Interpenetration. Beispiel: psychische und soziale Systeme (Elemente: Gedanken und Kommunikationen) können sich nur wechselseitig beobachten, nicht aber in ihren Operationen aneinander anschließen. Vielmehr können interferierende Systeme ihr Sinnmaterial unmittelbar einander zur Verfügung stellen, wegen der Gleichartigkeit ihrer Elemente unmittelbar aneinander anschließen. Anders als interpenetrierende Systeme, die einander unfaßbare Komplexität, also "Unordnung", zur Verfügung stellen, stellen interferierende Systeme einander vorgeordnete Komplexität zur Verfügung. Durch Interferenz wird also der "Transport" (besser: das Prozessieren) von Sinnmaterialien über Systemgrenzen hinweg in einem nicht nur metaphorischem Sinn möglich, aber eben nur innerhalb gesellschaftlicher Kommunikation.

Systematisch müßte der Begriff der Interferenz dazu führen, daß man mindestens vier verschiedene Typen der selektiven Umweltoffenheit von Systemen unterscheidet. Die kognitive Offenheit von operativ geschlossenen Systemen (die eigentlich gar nicht "offen" ist) bezeichnet das eine Extrem. Es handelt sich um die systeminterne Konstruktion einer systemeigenen Umwelt, die keinen realen Umweltkontakt vermittelt (Beispiele: Sinneswahrnehmungen, Denken über äußere Gegenstände, Kommunizieren

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

über die nicht-gesellschaftliche Umwelt, Normieren eines Tatbestandes). Das andere Extrem bezeichnet real stattfindende Austauschprozesse zwischen System und Umwelt, die unterschiedlich vom System seligiert sein können (Beispiel: Nahrungs- und Energieaufnahme des Organismus). Dazwischen liegen Interpenetration und Interferenz von Systemen. Bei Interpenetration ist wegen der Verschiedenheit der Systemelemente (trotz Sichüberschneidens) kein unmittelbarer Anschluß möglich, bei Interferenz ist er wegen der Gleichartigkeit der Elemente hingegen möglich. Man kann diese unterschiedliche Art von Umweltoffenheit unter die "ontologische" Qualitäa der System-Umwelt-Beziehung erklären (vgl. Roth, 1985): Liegen System und Umwelt auf der gleichen "ontologischen" Ebene, so sind reale Austauschbeziehungen möglich. Nur der Grad der Selektivität, der Filterwirkung, ist anders: Input/Output, Interferenz, Interpenetration. Liegen sie auf verschiedenen Ebenen, dann ist Offenheit nur in Form einer systeminternen Repräsentation möglich.

Die Freude, die einen interventionistisch gesonnenen, aber konstruktivistisch desillusionierten Gesetzgeber befällt, wenn er von der Systeminterferenz hört, wird allerdings wieder getrübt, wenn er die Kosten in Betracht zieht, die diese Art der Systembeeinflussung mitsichbringt. Denn was er gegenüber der bloßen Systembeobachtung an direktem kommunikativen Anschluß gewinnt, muß er mit einem Motivations- und Informationsverlust

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

beim kommunikativen Anschluß in den interferierenden Systemen bezahlen.

Im Rechtssystem gilt eine dort formulierte Erwartung entweder oder sie gilt nicht. Zwischentöne der Geltung sind nicht zugelassen. Darin besteht ja gerade der Vorteil des Rechtsmediums: daß es die Abnahmewahrscheinlichkeit einer Kommunikation drastisch erhöht. Was für die Rechtsgeltung einer Erwartung als eindeutiges Entweder/Oder gilt, gilt für die soziale Geltung der uno actu formulierten sozialen Erwartung noch lange nicht. Die soziale Geltung einer (Rechts-)Norm kann verschiedene Intensität besitzen. Dies berechtigt Geiger (1964: 277ff.) von Verbindlichkeitskalkül, Blankenburg (1980: 83) von Recht als gradualisiertem Konzept zu sprechen. Die Interferenz von Recht und Lebenswelt wird also mit einem Entdifferenzierungseffekt erkauft. Rechtskommunikationen motivieren nur Rechtskommunikationen zuverlässig. Ihr Motivationswert für lebensweltliche Kommunikationen ist bekanntlich ziemlich gering und muß mit anderen Kommunikationsmedien verstärkt werden, mit moralischen Pressionen, Überzeugungen von der Wahrheit des Rechts und natürlich vor allem mit Sanktionen, dem Einsatz von gewaltgestützter Macht.

Die Motivationsverluste sind noch höher, wenn das Recht nicht nur die Lebenswelt kolonialisiert, sondern in andere funktionale Teilsysteme oder in formale Organisationen ausgreifen

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

will. Dann muß es mit dem systematischen Widerstand systemspezifischer Motivationsquellen rechnen, die zwar kommunikativen Anschluß nicht verhindern, aber die Abnahmebereitschaft drastisch absinken lassen. Im direkten Konflikt mit dem Profitmotiv hat der Rechtsgehorsam bekanntlich wenig Chancen; diese sinken gegen Null, wenn bei drohendem Konkurs das Überleben der Organisation auf dem Spiele steht.

Mutatis mutandis gibt es einen entsprechenden Informationsverlust bei dem Weg der Rechtsnormen durch die verschiedenen Systemfilter (vgl. Podgorecki, 1967, 1984). Regulatoren machen leidvolle Erfahrungen mit diesen Filtereffekten von Motivation und Information. Bardach und Kagan (1982: 25) sprechen von "site-level unreasonableness": "...arises from an inescapable tension between the virtues of equal treatment and accountability required of government officials and the opposite virtues of diversity and spontaneity that are the essence of our social and economic life". Ihre Empfehlung: mehr Flexibilität, um mit den Motivations- und Informationskonflikten vernünftig umgehen zu können. "Going by the book is unreasonable", auf deutsch: Rechtsdurchsetzer sollen nicht ständig mit dem Gesetzbuch unter dem Arm herumlaufen. Leider kann diese nicht gerade neue Empfehlung, bei der Durchsetzung von Gesetzen flexibel zu sein, bei allen Vorteilen hinsichtlich Motivbeschaffung und Informationsverarbeitung einen gravierenden Nachteil der Interferenz nicht ausräumen. Sie erreicht im regulierten System

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

keine Struktureffekte, sondern setzt immer nur im Einzelfall an der Differenz von Struktur und Ereignis an. Sie bleibt mit dem Problem aller "command-and-control"-Regulierungen behaftet, das sich auch durch situative Flexibilisierung nicht ausgleichen läßt. Sie vermag zwar Anschlußkommunikation zu erzeugen, dies aber nur mit systemfremden Mitteln, machtgestützten Sanktionen, Überredung, moralischer Pression, Appell an Rechtsgehorsam etc.

Eine sehr viel elegantere Lösung hingegen bieten die alten Institutionen des Vertrags und des subjektiven Rechts. Sie benutzen Systeminterferenz nicht, um damit kommunikatives Anschlußverhalten in den Umweltsystemen des Rechts auszulösen. Im Gegenteil: Sie vermeiden die Motivationsproblematik, indem sie auf die Notwendigkeit des kommunikativen Anschlusses verzichten. Das können sie, indem sie die Interferenz von Recht und Wirtschaft noch verdichten. Bei ihnen fallen nicht zwei, sondern drei Handlungen - Rechtshandlung, Lebenswelthandlung und Wirtschaftshandlung - uno actu zusammen. Ein Vertrag ist immer zugleich wirtschaftliche Kommunikation, da er als Verfügung Zahlungsakt ist und als Verpflichtung Zahlungsakte bindend in Aussicht stellt, und er ist immer Rechtshandlung, da er nicht nur die Rechtslage ändert, sondern neue Rechtsnormen erzeugt. Und er bleibt immer zugleich die allgemeingesellschaftliche Kommunikation eines lebensweltlichen Tausches.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Die Besonderheit des Vertrages in dieser Sicht ist also nicht klassische Privatautonomie im Sinne individueller Vertragsfreiheit, sondern die Verknüpfung der Systemautonomie des Rechts mit der der Wirtschaft - und dies auf der Strukturebene. Rechtsbindung der Wirtschaft muß nicht wie im Modell des Gerichtsvollziehers und der regulatory agency von Fall zu Fall hergestellt werden, vielmehr wird Rechtsbindung von den Strukturen des Wirtschaftssystems selbst ausgelöst. Freilich ist dies mit der Delegation inhaltlicher Rechtssetzungmacht verbunden: der Willen der Parteien wird zum Gesetz. Jedoch ist dies nur eine Teil-Externalisierung. Einen nicht unbeträchtlichen Einfluß reserviert sich die Gesellschaft bekanntlich über die nicht-vertraglichen Voraussetzungen des Vertrages (Durkheim, 1977: 246). Durch strukturell im Wirtschaftssystem ausgelöste Selbstbindung verstrickt sich das System zugleich in fremdgesetzte Bindung. Und genau dieser Mechanismus ist denn auch gezielt zu politisch-rechtlichen Steuerungszwecken ausgenützt worden, über die Beinflussung der nicht-kontraktuellen Elemente des Vertrages, über die Schaffung zwingender Rechtsnormen, exklusiver Vertragstypen, über Kontrahierungszwang, über die Kontrolle allgemeiner Geschäftsbedingungen. Kann man hier "reflexiv" noch weiterkommen?

Ein ähnlicher Mechanismus wirkt bei subjektiven Rechten. Ihre Geltendmachung wird in das "Belieben" der Rechtssubjekte, gestellt, richtiger: der Gebrauch des Rechts wird von ökonomischen Strukturen abhängig gemacht. Aber wenn die ökonomische Logik den

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Mechanismus einmal ausgelöst hat, verstrickt man sich zugleich in die Logik des Rechtssystems. Über den Gedanken der Doppelspurigkeit subjektiver Rechte, über die Kombination von Individualschutz und Institutionenschutz, über die öffentliche Indienstnahme von privatautonomer Rechtsausübung (z.B. Raiser, 1963: 145) hat man sich diese Verstrickung zunutzegemacht und eine öffentliche Instrumentalisierung subjektiver Rechte versucht. Zu nennen sind hier nicht nur die Versuche, über die Figur des Rechtsmißbrauchs die Ausübung subjektiver Rechte im Sinne ihrer sozialen Bindung nachträglich umzudirigieren. Interessanter sind Ansätze der konditionierten Neufassung subjektiver Rechte. Über deren Konditionierung kann man (auf gewisse) Steuerungseffekte hoffen. Die konkrete Ausgestaltung von Patentrechten etwa, insbesondere die Dauer des Ausschlußrechts, beeinflußt das Verhältnis von Innovation und Imitation (Walz, 1973). Die Auseinandersetzung über Schutzrechte im Bereich von Computer-Software oder von Gentechnologie macht deutlich, daß mächtige ökonomische Interessen den Rechtsgebrauch instrumentalisieren, daß hier aber zugleich politisch-rechtliche Steuerungschancen bestehen.

M.E. kann man in beiden Fällen ein Stück weiterkommen, wenn man die Mechanismen von Systembeobachtung und Systeminterferenz verbindet. Recht kann seine Regulierungschancen dadurch erhöhen, daß es eine "Optionspolitik" entwickelt und diese zugleich an der

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Fremdbeobachtung des Rechts durch das regulierte Teilsystem korrigiert.

In beiden Fällen - Vertrag und subjektives Recht - stellt das Recht der Wirtschaft im Gegensatz zur "command-and-control" Regulierung bloße Optionen zur Verfügung. Man kann die Option ausüben oder nicht; wenn man sie aber ausübt, ist man an ihre Bedingungen gebunden. Diese Bedingungen sind durch politisch-rechtliche Programme variierbar, aber nur bis zu einer bestimmten Grenze, von der an die Kosten der Konditionen die Nutzen der Option übersteigen. Und an dieser Stelle kann das Recht aus den Selbstbeobachtungen im Wirtschaftssystem lernen (vgl. Deggau, 1985: 49). Hier sollten Juristen etwa die Analyseangebote der economic analysis of law annehmen und für ihre Regulierungszwecke ausbeuten (Vgl. etwa Schanze, 1986: 204 ff). Die imperialistischen Ansprüche des "efficiency"-Kriteriums kann man dabei getrost zurückweisen (z.B. Buxbaum 1984: 539 ff., 1986: 282f). Aber aus ihren Analysen kann man etwas darüber erfahren, was passiert, wenn die Logik von Rechtsstrukturen und die von ökonomischen Strukturen aufeinandertrifft. Insbesondere kann man sich davon versprechen, etwas mehr über Möglichkeiten und Grenzen der politisch-rechtlichen Konditionierung von Vertragsformen und subjektiven Rechten zu erfahren. Ein Beispiel für ein solches rückwirkendes Ausnutzen von ökonomischen Effekten für die Formulierung von Rechtsnormen mit politischer Steuerungsabsicht scheinen mir die Analysen von Allan Schmid zu sein (1986: 132).

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Verallgemeinert man dies über die Figuren von Vertrag und subjektiven Recht hinaus, dann besteht eine Möglichkeit, den Begriff des reflexiven Rechts weiterzudenken, darin, rechtspolitisch verstärkt "Optionspolitik" einzusetzen. Das bedeutet, daß das Recht in Teilbereichen auf einen umfassenden Regelungsanspruch verzichtet und nur noch Ordnungsentwürfe herstellt, von denen die Beteiligten Gebrauch machen können oder nicht (Luhmann, 1985a: 11). Was hat dies für Konsequenzen? Auf der einen Seite scheint es sich hier um eine flexible und anpassungsfähige Rechtspolitik zu handeln. Nur wenn es gegenüber gesellschaftlichen Bedürfnissen adäquat ist, wird das Recht benutzt, in anderen Fallen nicht. Der Verzicht auf echte Normierung des Verhaltens im Sinne einer autoritativen Verhaltenserwartung hat aber durchaus gravierende Folgen für das Verständnis von Normativität. Die Geltung von Rechtsnormen wird in das Belieben der Rechtsunterworfenen gestellt. Eine solche Interpretation taucht bekanntlich häufig in der ökonomischen Analyse des Rechts auf, wo Rechtsnormen nur noch als Kostenfaktor gesehen werden mit der Möglichkeit, daß im Falle, daß die Nutzen des verbotenen Verhaltens die Kosten der Sanktionierung überschreiten, das verbotene Verhalten nicht nur gewählt wird, sondern auch als durchaus korrekt angesehen wird (z.B. effizienter Vertragsbruch, optimale Sanktionen; Posner, 1977: ch. 2; Easterbrook und Fischel, 1982: 1177). Damit wird die autoritative Rechtsgeltung der Norm als solcher in Frage gestellt und die

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Funktion der Erwartungssicherheit des Rechtes insoweit aufgehoben. Man kann dann nicht mehr davon ausgehen, daß die fragliche Norm oder das Ordungsangebot zur stabilisierenden Orientierung des Verhaltens benützt wird, sondern man muß es von vornherein in seiner Geltung als kontingent sehen. Auch zur Konfliktregulierung fällt diese Erwartung dann aus. Ein solches Recht wird also nur seiner Funktion der Verhaltenssteuerung gerecht, verliert aber dabei die Funktion der Erwartungssicherung und der Konfliktregulierung. Daraus wird deutlich, daß eine solche "Optionspolitik" nur in Teilbereichen des Rechts sinnvoll ist.

Andererseits sind die Vorteile einer solchen Verhaltenssteuerung nicht zu unterschätzen. Wenn das Recht - in Teilbereichen - auf seinen Anspruch verzichtet, die gesellschaftliche Umwelt zu regulieren und sich damit begnügt, Ordnungsentwürfe anzubieten, wobei es den Benutzern freistellt,ob sie von dem Angebot Gebrauch machen oder nicht, dann setzt das Recht auf blinde Evolution innerhalb des regulierten Systems. Wenn die Ordnungsleistung, die es intern erfunden hat, für andere Systeme attraktiv ist, wird sie aufgegriffen, wenn nicht, bleibt es totes Buchstabenrecht. Der naheliegenden Kritik, daß damit das Recht nichts anderes tut als den Status quo zu zementieren, bzw. den ohnehin Mächtigen die Möglichkeit gibt, ihre Macht zu steigern, kann - wie am Beispiel von Vertrag und subjektivem Recht gezeigt - in gewisser Weise dadurch begegnet werden, daß solche Ordnungsangebote nun ihrerseits konditioniert oder mit

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

anderen Interventionsmechanismen gekoppelt werden. Eine Möglichkeit ist, Ordnungsoptionen anzubieten, zugleich aber die allgemeine Regulierung zu treffen, daß eine der Optionen gewählt werden muß (Beispiel: Vorgeschlagene Richtlinie des EG über Mitbestimmungsmodelle in Europa (dazu Abeltshauser, 1985)). Eine zweite Möglichkeit ist die Verbindung mit attraktiven Berechtigungen, also etwa das Koppeln von Verbandsprivilegien mit gleichzeitiger Regulierung ihrer internen Ordnung (dazu Teubner, 1978: 208 ff). Beides kann nur zusammen akzeptiert werden. Oder Haftungsbeschränkung nur bei Akzeptierung bestimmter Gesellschaftsformen und Gesellschaftsstrukturen. Eine dritte Möglichkeit ist die Koppelung von Steuerungsimpulsen, die verschiedenen Systemlogiken zugehören, etwa die Verbindung von ökonomischen Anreizen mit juristischen Regulierungen (Beispiel: Gewährung von Subventionen unter rechtlichen Auflagen).

VIII. Kommunikation über Organisation

Um die Grundlinien des bisherigen Gedankengangs zu rekapitulieren: Ausgangspunkt war die durch die doppelte Autopoiese, des Rechts und der gesellschaftlichen Teilsysteme, bedingte Unmöglichkeit der direkten Rechtsintervention. Eine erste Ausweichstrategie fanden wir in der wechselseitigen Systembeobachtung, die aber nur zu einer "blinden" Ko-Evolution von Recht und Gesellschaft führte. Reflexiv verstärken läßt sich dieser Mechanismus durch eine gezielte Beeinflussung des internen

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Variationsmechanismus im Recht - access to justice. Die zweite Ausweichstrategie besteht darin, kommunikativen Anschluß über Systeminterferenz herzustellen, deren negative Folgeprobleme aber in starken Filtereffekten bestehen. In einer rechtlichen "Optionspolitik" konnten wir Chancen für einen reflexiven Ausbau dieser Strategie finden. Abschließend sollten wir uns kurz einer dritten Ausweichstrategie zuwenden, der Kommunikation über Organisation.

Wir hatten bereits gesehen, welcher Umwege es bedarf, um auf diese Weise Einflußkanäle zwischen funtionalen Teilsystemen zu schaffen. Die großen Teilsysteme der Gesellschaft - Politik, Recht, Wirtschaft, Wissenschaft - sind als solche nicht kollektiv handlungsfähig. Sie bedürfen zur verbindlichen Kommunikation handlungsfähiger Organisationen, die aber niemals repräsentiv für einen gesellschaftlichen Teilbereich auftreten könnon. Ihnen fehlt die "Verpflichtungsfähigkeit", für das Ganze der Politik, der Wirtschaft oder des Rechts aufzutreten. Sie kompensieren dies etwas mühselig durch interne Mechanismen formaler Organisation, die ihnen gewisse Machtmittel über die Mitglieder an die Hand geben - und durch politische Rhetorik. Diese formalen Organisationen können nun als kollektive Akteure über die Grenzen funktionaler Teilsysteme hinweg kommunizieren (Clune, 1985: 23ff; Hutter, 1985a: 7), aber natürlich auch nur in der Weise, daß sie ein sich seinerseits verselbständigendes System der Inter-System-Beziehungen aufbauen: Gesprächskreise,

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Kollektivverhandlungen, Vernehmlassungsverfahren, konzertierte Aktionen. Dieser verschachtelte Aufbau vervielfacht - wie schon gesagt - die operativ geschlossenen Beobachtungsverhältnisse.

Tragbar wird das Ganze auch hier nur durch Mechanismen der Systeminterferenz, die in der prinzipiell gleichen Weise wie zwischen funktionalem Teilsystem und lebensweltlicher Kommunikation arbeiten. Auch formale Organisationen benutzen Kommunikationen als Systemelemente - in der Form von Organisationsentscheidungen. Organisationsentscheidungen können an Rechtskommunikationen kommunikativ anschließen, wenn diese mit einer Organisationsentscheidung uno actu zusammenfallen. Das gleiche gilt wiederum für Wirtschaftskommunikationen. Freilich treten auch hier starke Filtereffekte auf, die auf unterschiedliche Systemkontexte zurückzuführen sind.

Attraktiv wird dieser kommunikative Umweg gegenüber der "command-and-control"-Regulation letztlich nur deshalb, weil er den - wenn auch vermittelten - Zugriff auf zentrale Selbststeuerungsmechanismen im jeweiligen Teilsystem eröffnet. Die Politik gewinnt hier gleichzeitig den Zugang zur Gesetzgebung, die die Produktion von Rechtsnormen steuert, und zu den zentralen Mechanismen der Organisationssteuerung von Unternehmen, Gewerkschaften und anderen Verbänden. Die Vorteile und Nachteile dieser Steuerung über Verhandlungssysteme sind in der Literatur zum Neo-Korporatismus detailliert beschrieben worden. (Zur

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

Literatur siehe Cawson und Ballard, 1984: 1-25). Interpretationen und Einschätzungen sind zahlreich und kontrovers. M.E. trifft jene Einschätzung am ehesten zu, die neo-korporatistische Verhandlungssysteme als wechselseitige Angleichung der inneren Außenweltmodelle der zentralen Steuerungsinstanzen unterschiedlicher Teilsysteme ansieht und damit den Aspekt der Einschränkung eigentlich gegebener Systemmöglichkeiten mit Rücksicht auf das Funktionieren anderer Systeme betont (Scharpf, 1979; Willke, 1983).

Die Rolle des Rechts ist bei solchen zentralisierten Abstimmungsprozessen ziemlich begrenzt. Jedoch sind auch hier in gewissem Umfang reflexive Verstärkungen vorstellbar, nämlich dann, wenn Rechtsnormen spezifisch auf die Förderung der Voraussetzungen solcher Verhandlungssystem eingestellt werden. In der neo-korporatistischen Literatur wird dies mit "procedural regulation" beschrieben (Mayntz, 1983a: 138 ff.; Streeck und Schmitter, 1985: 149 ff.; G. Schmid, 1985). Wie an anderer Stelle ausführlicher dargelegt (Teubner, 1982, 1984a, 1984b), beschränkt sie sich darauf, Organisationsformen, Prozeduren und Kompetenzen für innerorganisatorische und für zwischenorganisatorische Beziehungen zur Verfügung zu stellen. Nicht zu Unrecht hat man im kollektiven Arbeitsrecht und in der Mitbestimmungsgesetzgebung Rechtsformen einer solchen Förderung von Verhandlungssystemen gefunden (z.B. Ronge, 1983). M.E. ist es durchaus vielversprechend, die institutionalistisch ansetzenden Analysen des Neo-Korporatismus

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

(besonders Streeck und Schmitter, 1985) auf die Entwicklung einer solchen "reflexiven" Gesetzgebungspolitik hin zu untersuchen.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

BIBLIOGRAPHIE

ABELTSHAUSER, Thomas (1985) Funktionelle Alternativen einer europäischen Unternehmensverfassung. Florenz: EUI Dissertation.

ALEXY, Robert (1978) Theorie der juristischen Argumentation. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

BARDACH, Eugene und Robert A. KAGAN (1982) Going by the Book. Philadelphia: Temple University Press.

BECHMANN, Gotthard (1984) "Reflexives Recht. Ein neues Theorieparadigma für die Rechtswissenschaft?", in: G. Brüggemeier und Ch. Joerges (Hg.) Workshop zu Konzepten des postinterventionistischen Rechts, Bremen: ZERP, Materialien 4, 194-212.

BERCUSSON, Brian (1985) "Legalisation and Disorder: State and Private Power", Firenze: EUI Colloquium Papers - Law and Economic Policy.

BLANKENBURG, Erhard (1980) "Recht als gradualisiertes Konzept. Begriffsdimensionen der Diskussion um Verrechtlichung und Entrechtlichung", in: E. Blankenburg, E. Klausa und H. Rottleuthner (Hg.) Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht. Opladen: Westdeutscher Verlag, 83-98.

_____ (1984) "The Poverty of Evolutionism. A Critique of Teubner's Case for 'Reflexive Law'", 18 Law and Society Review 273-301.

BREYER, Stephen G. (1982) Regulation and Its Reform. Cambridge: Harvard University Press.

BRÜGGEMEIER, Gert und Christian JOERGES (1984) Workshop zu Konzepten des postinterventionistischen Rechts, Bremen: ZERP Materialien 4.

BUXBAUM, Richard (1984) "Corporate Legitimacy, Economic Theory and Legal Doctrine", 45 Ohio State Law Journal 515-543.

_____ (1986) "Federal Aspects of Corporate Law and Economic Theory", in T.C. Daintith and G. Teubner (Hg.) Contract and Organisation. Berlin: de Gruyter, 274-292.

CAPPELLETTI, Mauro und Bryant GARTH (1978) "Access to Justice: The Worldwide Movement to Make Rights Effective. A General Report", in: M. Cappelletti und B. Garth (Hg.) Access to Justice:A World Survey, Vol. I, Book I. Milan: Giuffre, 5-124.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

CAWSON, Alan und John BALLARD (1984) "A Bibliography of Corporatism", EUI Working Paper 84/115.

CLUNE, William H. III (1983a) "A Political Model of Implementation and Implications of the Model for Public Policy Research, and the Changing Roles of Law and Lawyers", 69 Iowa Law Review 47-125.

_____ (1983b) "The Political Origins and Political Process of Regulation: What we can Learn from a Positive Political Analysis", in D. Trubek (Hg.) Reflexive Law and the Regulatory Crisis. Madison: University of Wisconsin, Madison.

_____ (1985) "Implementation as Autopoietic Interaction of Autopoietic Organizations". Florenz: EIU Colloquium Papers - Autopoiesis in Law and Society.

DAINTITH, Terence und Gunther TEUBNER (1986) "Sociological Jurisprudence and Legal Economics: Disks and Rewards" in T. C. Daintith und G. Teubner (Hg.) Contract and Organisation. Berlin: de Gruyter, 3-24.

DEGGAU, Hans-Georg (1985) "Über einige Voraussetzungen und Folgen der Verrechtlichung", EUI Working Paper 85/160. (Erscheint in Rechtstheorie).

DUPUY, Jean-Pierre (1985) "On the Supposed Closure of Normative Systems". Florenz: EUI Colloquium Paper - Autopoiesis in Law and Society.

DURKHEIM, Emile (1977) Über die Teilung der sozialen Arbeit. (1893) Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

EASTERBROOK, Frank H. and Daniel R. FISCHEL (1982) "Antitrust Suits by Targets of Tender Offers", 80 Michigan Law Review 1155-1178.

EDER, Klaus (1978) "Zur Rationalisierungsproblematik des modernen Rechts" 29 Soziale Welt 247.

FÖRSTER, Heinz von (1981) Observing Systems. Seaside, Cal.: Intersystems Publications.

_____ (1984a) "Erkenntnistheorien und Selbstorganisation" 4 Delfin 6-19.

_____ (1984b) "Principles of Self-Organization - In a Socio-Managerial Context" in H. Ulrich und G. Probst (Hg.) Self-Organization and Management of Social Systems. Berlin: Springer.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
©The Author(s). European University Institute.

GEIGER, Theodor (1964) Vorstudien zu einer Soziologie des Rechts. Neuwied: Luchterhand.

GLASERSFELD, Ernst von (1981a) "Einführung in den radikalen Konstruktivismus", in: P. Watzlawick (Hg.) Die erfundene Wirklichkeit. München: Piper, 16-38.

_____ (1981b) "An Epistemology for Cognitive Systems", in: G. Roth und H. Schwegler (Hg.) Self-Organizing Systems. An Interdisciplinary Approach. Frankfurt: Campus, 121-131.

_____ (1984) "Reconstructing the Concept of Knowledge", Athen, Typescript.

GORDON, Robert W. (1984) "Critical Legal Histories", 36 Stanford Law Review 57-125.

GÜNTHER, Klaus (1984) "Materialisierung als Rekontextualisierung des Formalrechts". Frankfurt, Manuskript.

HABERMAS, Jürgen (1981) Theorie des kommunikativen Handelns. Frankfurt: Suhrkamp.

HABERMAS, Jürgen und Niklas LUHMANN (1971) Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie - Was leistet die Systemforschung? Frankfurt: Suhrkamp.

HARRIS, Donald R. and Cento G. VELJANOVSKI (1986) "The Use of Economics to Elucidate Legal Concepts: The Law of Contract" in T.C. Daintith and G. Teubner (Hg.) Contract and Organisation. Berlin: de Gruyter.

HART, Dieter (1984) "Zur konzeptionellen Entwicklung des Vertragsrechts", 27 Die Aktiengesellschaft 66-80.

HEJL, Peter M. (1985) "Konstruktion der sozialen Konstruktion: Grundlinien einer konstruktivistischen Sozialtheorie", in: A. Mohlar (Hg.) Einführung in den Konstruktivismus. München: Oldenbourg (im Erscheinen).

HELLER, Thomas C. (1985) "Legal Discourse in the Positive State. A Post-Structuralist Account" in G. Teubner (Hg.) Dilemmas of Law in the Welfare State. Berlin: de Gruyter, 173-199.

HIRSHLEIFER, Jade (1982) "Evolutionary Models in Economics and Law" 4 Research in Law and Economics 1-60.

HUTTER, Michael (1985a) "Transaction Cost and Communication: How the Economy Talks the Law into Institutional Innovations". München: Manuskript.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

© The Author(s). European University Institute.
Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.

_____ (1983c) "Systeme verstehen Systeme". Bielefeld: Manuskript.

_____ (1984a) "Die Rückgabe des zwölften Kamels. Florenz: EUI Conference Materials: Autopoiesis in Law and Society.

_____ (1984b) Soziale Systeme. Grundriß einer allgemeinen Theorie. Frankfurt: Suhrkamp.

_____ (1984c) "Die Wirtschaft der Gesellschaft als autopoietisches System". 13 Zeitschrift für Soziologie 308-327.

_____ (1985a) "Einige Probleme mit 'reflexivem Recht'". 6 Zeitschrift für Rechtssoziologie 1-18.

_____ (1985b) "The Self-Reproduction of Law and Its Limits", in: G. Teubner, The Dilemmas of Law in the Welfare State. Berlin, New York: De Gruyter. 111-127.

MACAULAY, Stewart (1983) "Private Government", in: D. Trubek (Hg.) Reflexive Law and the Regulatory Crisis. Madison Wisconsin , University of Madison-Wisconsin.

MARIN, Bernd (1982) Die paritätische Kommission. Wien: Internationale Publikationen.

MATURANA, Humberto R. (1982) Erkennen: Die Organisation und Verkörperung von Wirklichkeit. Ausgewählte Arbeiten zur biologischen Epistemologie. Braunschweig: Vieweg.

MAYNTZ, Renate (1983a) "The Conditions of Effective Public Policy: A New Challenge for Policy Analysis", 2 Policy and Politics 123-143.

_____ (1983b) "Zur Einleitung: Probleme der Theoriebildung in der Implementationsforschung", in: R. Mayntz, Implementation politischer Programme II. Opladen: Westdeutscher Verlag. 7-24.

MITNICK, Barry (1980) The Political Economy of Regulation. Creating, Designing and Removing Regulatory Forms. New York: Columbia University Press.

MOORE, Sally F. (1973) "Law and Social Change: The Semi-Autonomous Social Field as an Appropriate Object of Study", in: 7 Law & Society Review 719-746.

MÜNCH, Richard (1980) "Über Parsons zu Weber: Von der Theorie der Rationalisierung zur Theorie der Interpenetration", 9 Zeitschrift für Soziologie 18-53.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

_____ (1982) Theorie des Handelns: Zur Rekonstruktion der Beiträge von Talcott Parsons, Emile Durkheim und Max Weber. Frankfurt: Suhrkamp.

_____ (1985) "Die sprachlose Systemtheorie. Systemdifferenzierung, reflexives Recht, reflexive Selbststeuerung und Integration durch Indifferenz", 6 Zeitschrift für Rechtssoziologie 19-28.

NAHAMOWITZ, Peter (1985) "'Reflexives Recht'. Das unmögliche Ideal eines postinterventionistischen Steuerungskonzepts", 6 Zeitschrift für Rechtssoziologie 29-44.

NONET, Philippe and Philip SELZNICK, (1978) Law and Society in Transition. New York: Harper & Row.

OFFE, Claus (1983) "Limits of Legal Regulation" Discussion Paper prepared for the conference on 'Constitutionalism and Democracy'. Oslo 16-19 January.

OTT, Claus (1972) "Die soziale Effektivität des Rechts bei der politischen Kontrolle der Wirtschaft", in: M. Rehbinder und H. Schelsley (Hg.) Zur Effektivität des Rechts. Opladen: Westdeutscher Verlag, 345-408.

PIAGET, Jean (1937) La construction de reel chez l'enfant. Neuchatel: Delachaux et Niestle.

PODGORECKI, Adam (1967) "Dreistufen-Hypothese über die Wirksamkeit des Rechts (Drei Variable für die Wirkung von Rechtsnormen)", in: E. Hirsch and M. Rehbinder (Hg.) Studien und Materialien zur Rechtssoziologie. Köln. Westdeutscher Verlag, 271-283.

_____ (1984) "The Three Levels of Operation of the Law". 13 Quaderni Fiorentini per la Storia del Pensiero Giuridico Moderno 81-107.

POSNER, Richard (1977) Economic Analysis of Law. Boston: Little Brown.

PRIEST, Georg L. (1977) "The Common Law Process and the Selection of Efficient Rules", 6 Journal of Legal Studies, 65-83.

RAISER, Ludwig (1963) "Rechtsschutz und Institutionenschutz im Privatrecht", in: Summum ius summa iniuria. Tübingen: Mohr & Siebeck.,145.

REHBINDER, Eckard (1985) "Reflexives Recht und Praxis", Frankfurt: Manuskript.

REICH, Norbert (1984) "Reflexives Recht? Bemerkungen zu einer neuen Theorie von Gunther Teubner", in: Festschrift für Rudolf Wassermann. Neuwied: Luchterhand. 151-163.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

RONGE, Volker (1983) "Rechtssetzung durch Tarifvertrag? Zur Ko-Existenz von staatlichem und nicht-staatlichem Recht", in: R. Voigt (Hg.) Abschied vom Recht? Frankfurt: Suhrkamp, 278-297.

ROTH, Gerhard, (1985) "Selbstorganisation - Selbsterhaltung - Selbstreferentialität: Prinzipien der Organisation der Lebewesen und ihre Folgen für die Beziehung zwischen Organismus und Umwelt". Bremen: Manuskript.

ROTTLEUTHNER, Hubert (1985) "Biologische Metaphern im Rechtsdenken". Florenz: EUI Colloquium Paper - Autopoiesis in Law and Society.

RUBIN, Paul H. (1977) "Why is the Common Law Efficient?". 6 Journal of Legal Studies 51-63.

SCHANZE, Erich (1986) "Potential and Limits of Economic Analysis: The Constitution of the Firm", in: T.C. Daintith and G. Teubner (Hg.) Contract and Organisation. Berlin: de Gruyter.

SCHARPF, Fritz (1979) "Die Rolle des Staates im westdeutschen Wirtschaftssystem: Zwischen Krise und Neuorientierung", in: Staat und Wirtschaft. Schriften des Vereins für Sozialpolitik (Bd. 102). Berlin: Duncker & Humblot, 15-44.

SCHMID, Allan (1986) "Neo-Institutional Economic Theory: Issues of Landlord and Tenant Law", in: T. C. Daintith and G. Teubner (Hg.) Contract and Organization. Berlin: de Gruyter, 132-141.

SCHMID, Günther (1985) "Regulierung im Wohlfahrtsstaat: Das Beispiel Behindertenpolitik", in: R. Voigt (Hg.) Recht als Instrument der Politik. Opladen: Westdeutscher Verlag.

SELZNICK, Philip (1966) "Law. The Sociology of Law", 9 International Encyclopedia of the Social Sciences 50.

_____ (1969) Law, Society and Industrial Justice. New York: Russell Sage.

STEWART, Richard (1985) "Regulation and the Crisis of Legalization in the United States", in: T. Daintith (Hg.) Law and Economic Policy: Comparative and Critical Perspectives (im Erscheinen).

STREECK, Wolfgang und Philippe SCHMITTER (1985) "Gemeinschaft, Markt und Staat- und die Verbände?", 25 Journal für Sozialforschung 133-157.

TEUBNER, Gunther (1978) Organisationsdemokratie und Verbandsverfassung. Tübingen: Mohr und Siebeck.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

_____ (1982) "Reflexives Recht. Entwicklungsmodelle des Rechts in vergleichender Perspektive", in: 68 Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie 13-59.

_____ (1984a) "Das regulatorische Trilemma. Zur Diskussion um post-instrumentale Rechtsmodelle", 13 Quaderni Fiorentini per la Storia del Pensiero Giuridico Moderno, 109-149.

_____ (1984b) "Verrechtlichung - Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege", in: F. Kübler (Hg.) Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität. Vergleichende Analysen. Nomos: Baden-Baden, 289-344.

_____ (1985a) "Autopoiese im Recht: Zum Verhältnis von Evolution und Steuerung im Rechtssystem". Florenz: EUI Conference Materials - Autopoiesis in Law and Society.

_____ (1985b) "Unternehmensinteresse - das gesellschaftliche Interesse des Unternehmens 'an sich'? 149 Zeitschrift für das Gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht 470-488.

TEUBNER, Gunther und Helmut WILLKE (1984) "Kontext und Autonomie: Gesellschaftliche Selbststeuerung durch reflexives Recht". 2 Zeitschrift für Rechtssoziologie 4-35.

TREIBER, Hubert (1983) "Regulative Politik in der Krise? Anmerkungen zu einem aktuellen Thema oder Reflexive Rationalität im Schatten des gesatzten Rechts", 4 Kriminalsoziologische Bibliographie 28-54.

TUGENDHAT, Ernst (1980) "Zur Entwicklung von moralischen Begründungsstrukturen im modernen Recht", in: W. Hassemer, A. Kaufmann, U. Neumann (Hg.) Argumentation und Recht. Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie Beiheft XIV. Wiesbaden: Steiner, 1-20.

VARELA, Francisco J. (1981) "Autonomy and Autopoiesis", in: G. Roth and H. Schwegler (Hg.) Self-organizing Systems. Frankfurt: Campus, 14-24.

VOIGT, Rüdiger (Hg.) (1980) Verrechtlichung. Frankfurt a.M.: Athenäum.

_____ (1983) Gegentendenzen zur Verrechtlichung. Opladen: Westdeutscher Verlag.

_____ (1984) Abschied vom Recht? Frankfurt: Suhrkamp.

WALZ, Rainer (1973) Der Schutzinhalt des Patentrechts im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen. Tübingen: Mohr & Siebeck.

WATZLAWICK, Paul (1976) Wie wirklich ist die Wirklichkeit? München: Piper.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

_____ (Hg.) (1981) Die erfundene Wirklichkeit. München: Piper.

WIETHÖLTER, Rudolf (1982a) "Entwicklung des Rechtsbegriffs", in: V. Gessner und G. Winter (Hg.) Rechtsformen der Verflechtung von Staat und Wirtschaft. Opladen: Westdeutscher Verlag. 38-59.

_____ (1982b) "Wissenschaftskritische Ausbildungsreform - Anspruch und Wirklichkeit", in R. Francke, D. Hart, R. Lautmann, P. Thoss (Hg.) Einstufige Juristenausbildung in Bremen. Zehn Jahre Bremer Modell. Neuwied: Luchterhand, 7-33.

_____ (1984a) "Materialisierungen und Pozeduralisierungen von Recht", in: G. Brüggemeier und Ch. Joerges (Hg.). Workshop zu Konzepten des post-interventionistischen Rechts, Bremen: ZERP Materialien 4, 25-64.

_____ (1984b) "Sozialwissenschaftliche Modelle im Wirtschaftsrecht", in: G. Brüggemeier und Ch. Joerges (Hg.). Workshop zu Konzepten des post-interventionistischen Rechts. Bremen: ZERP, Materialien 4, 2-24.

_____ (1985) "Sanierungskonkurs der Juristenausbildung". Frankfurt: Manuskript (erscheint in Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft).

WILLKE, Helmut (1983) Die Entzauberung des Staates. Königstein: Athenäum.

_____ (1985) "Societal Guidance Through Law", Florenz: EUI Colloquium Paper - Autopoiesis in Law and Society.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

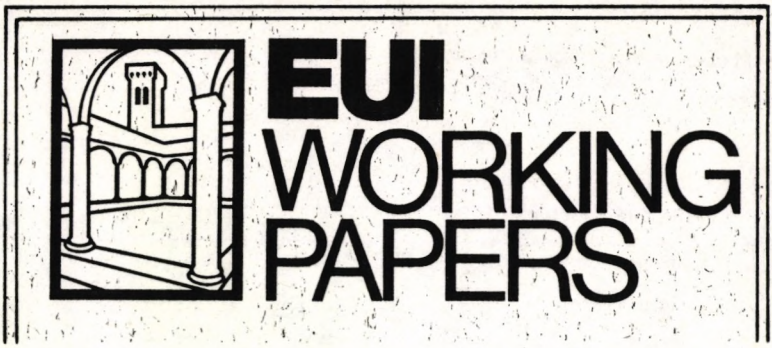

EUI Working Papers are published and distributed by the European University Institute, Florence.

Copies can be obtained free of charge -- depending on the availability of stocks -- from:

The Publications Officer

European University Institute

Badia Fiesolana

I-50016 San Domenico di Fiesole(FI)

Italy

Please use order form overleaf.

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN UNIVERSITY INSTITUTE

To :The Publications Officer

European University Institute

Badia Fiesolana

I-50016 San Domenico di Fiesole(FI)

Italy

From : Name.....

Address.....

.....

.....

.....

.....

Please send me the following EUI Working Paper(s):

No.:.....

Author, title:.....

.....

.....

.....

.....

Date:..... Signature:

.....

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN UNIVERSITY INSTITUTE

EUI WORKING PAPERS

1: Jacques PELKMANS	The European Community and the Newly Industrialized Countries *
2: Joseph H.H. WEILER	Supranationalism Revisited - Retrospective and Prospective. The European Communities After Thirty Years *
3: Aldo RUSTICHINI	Seasonality in Eurodollar Interest Rates
4: Mauro CAPPELLETTI/ David GOLAY	Judicial Review, Transnational and Federal: Impact on Integration
5: Leonard GLESKE	The European Monetary System: Present Situation and Future Prospects *
6: Manfred HINZ	Massenkult und Todessymbolik in der national-sozialistischen Architektur *
7: Wilhelm BURKLIN	The "Greens" and the "New Politics": Goodbye to the Three-Party System? *
8: Athanasios MOULAKIS	Unilateralism or the Shadow of Confusion *
9: Manfred E. STREIT	Information Processing in Futures Markets. An Essay on the Adequacy of an Abstraction *
10:Kumaraswamy VELUPILLAI	When Workers Save and Invest: Some Kaldorian Dynamics *
11:Kumaraswamy VELUPILLAI	A Neo-Cambridge Model of Income Distribution and Unemployment *
12:Kumaraswamy VELUPILLAI/ Guglielmo CHIODI	On Lindahl's Theory of Distribution *
13:Gunther TEUBNER	Reflexive Rationalitaet des Rechts *
14:Gunther TEUBNER	Substantive and Reflexive Elements in Modern Law *
15:Jens ALBER	Some Causes and Consequences of Social Security Expenditure Development in Western Europe, 1949-1977 *

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

16:Ian BUDGE	Democratic Party Government: Formation and Functioning in Twenty-One Countries *
17:Hans DAALDER	Parties and Political Mobilization: An Initial Mapping *
18:Giuseppe DI PALMA	Party Government and Democratic Reproducibility: The Dilemma of New Democracies *
19:Richard S. KATZ	Party Government: A Rationalistic Conception *
20:Juerg STEINER	Decision Process and Policy Outcome: An Attempt to Conceptualize the Problem at the Cross-National Level *
21:Jens ALBER	The Emergence of Welfare Classes in West Germany: Theoretical Perspectives and Empirical Evidence *
22:Don PATINKIN	Paul A. Samuelson and Monetary Theory
23:Marcello DE CECCO	Inflation and Structural Change in the Euro-Dollar Market *
24:Marcello DE CECCO	The Vicious/Virtuous Circle Debate in the '20s and the '70s *
25:Manfred E. STREIT	Modelling, Managing and Monitoring Futures Trading: Frontiers of Analytical Inquiry *
26:Domenico Mario NUTI	Economic Crisis in Eastern Europe - Prospects and Repercussions
27:Terence C. DAINTITH	Legal Analysis of Economic Policy *
28:Frank C. CASTLES/ Peter MAIR	Left-Right Political Scales: Some Expert Judgements *
29:Karl HOHMANN	The Ability of German Political Parties to Resolve the Given Problems: the Situation in 1982 *
30:Max KAASE	The Concept of Political Culture: Its Meaning for Comparative Political Research *

* :Working Paper out of print

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN UNIVERSITY INSTITUTE February 1986

31:Klaus TOEPFER	Possibilities and Limitations of a Regional Economic Development Policy in the Federal Republic of Germany *
32:Ronald INGLEHART	The Changing Structure of Political Cleavages Among West European Elites and Publics *
33:Moshe LISSAK	Boundaries and Institutional Linkages Between Elites: Some Illustrations from Civil-Military Elites in Israel *
34:Jean-Paul FITOUSSI	Modern Macroeconomic Theory: An Overview *
35:Richard M. GOODWIN/ Kumaraswamy VELUPILLAI	Economic Systems and their Regulation
36:Maria MAGUIRE	The Growth of Income Maintenance Expenditure in Ireland, 1951-1979 *
37:G. LOWELL FIELD/ John HIGLEY	The States of National Elites and the Stability of Political Institutions in 81 Nations, 1950-1982
38:Dietrich HERZOG	New Protest Elites in the Political System of West Berlin: The Eclipse of Consensus? *
39:Edward O. LAUMANN/ David KNOKE	A Framework for Concatenated Event Analysis
40:Gwen MOOR/ Richard D.ALBA	Class and Prestige Origins in the American Elite
41:Peter MAIR	Issue-Dimensions and Party Strategies in the Irish republic 1948-1981:The Evidence of Manifestos
42:Joseph H.H. WEILER	Israel and the Creation of a Palestine State. The Art of the Impossible and the Possible *
43:Franz Urban PAPPI	Boundary Specification and Structural Models of Elite Systems: Social Circles Revisited
44:Thomas GAWRON/ Ralf ROGOWSKI	Zur Implementation von Gerichtsurteilen. Hypothesen zu den Wirkungsbedingungen von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts *

* :Working Paper out of print

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

45:Alexis PAULY/ René DIEDERICH	Migrant Workers and Civil Liberties *
46:Alessandra VENTURINI	Is the Bargaining Theory Still an Effective Framework of Analysis for Strike Patterns in Europe? *
47:Richard A. GOODWIN	Schumpeter: The Man I Knew
48:J.P. FITOUSSI/ Daniel SZPIRO	Politique de l'Emploi et Réduction de la Durée du Travail*
49:Bruno DE WITTE	Retour à Costa. La Primauté du Droit Communautaire à la Lumière du Droit International*
50:Massimo A. BENEDETTELLI	Eguaglianza e Libera Circolazione dei Lavoratori: Principio di Eguaglianza e Divieti di Discriminazione nella Giurisprudenza Comunitaria in Materia di Diritti di Mobilità Territoriale e Professionale dei Lavoratori
51:Gunther TEUBNER	Corporate Responsability as a Problem of Company Constitution
52:Erich SCHANZE	Potentials and Limits of Economic Analysis: The Constitution of the Firm
53:Maurizio COTTA	Career and Recruitment Patterns of Italian Legislators. A Contribution of the Understanding of a Polarized System *
54:Mattei DOGAN	How to become a Cabinet Minister in Italy: Unwritten Rules of the Political Game *
55:Mariano BAENA DEL ALCAZAR/ Narciso PIZARRO	The Structure of the Spanish Power Elite 1939-1979 *
56:Berc RUSTEM/ Kumaraswamy VELUPILLAI	Preferences in Policy Optimization and Optimal Economic Policy *
57:Giorgio FREDDI	Bureaucratic Rationalities and the Prospect for Party Government *
59:Christopher Hill/ James MAYALL	The Sanctions Problem: International and European Perspectives *

* :Working Paper out of print

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

60:Jean-Paul FITOUSSI	Adjusting to Competitive Depression. The Case of the Reduction in Working Time
61:Philippe LEFORT	Idéologie et Morale Bourgeoise de la Famille dans le Ménager de Paris et le Second Libro di Famiglia, de L.B. Alberti *
62:Peter BROCKMEIER	Die Dichter und das Kritisieren
63:Hans-Martin PAWLOWSKI	Law and Social Conflict
64:Marcello DE CECCO	Italian Monetary Policy in the 1980s *
65:Gianpaolo ROSSINI	Intraindustry Trade in Two Areas: Some Aspects of Trade Within and Outside a Custom Union
66:Wolfgang GEBAUER	Euromarkets and Monetary Control: The Deutschemark Case
67:Gerd WEINRICH	On the Theory of Effective Demand under Stochastic Rationing
68:Saul ESTRIN/ Derek C. JONES	The Effects of Worker Participation upon Productivity in French Producer Cooperatives *
69:Berc RUSTEM Kumaraswamy VELUPILLAI	On the Formalization of Political Preferences: A Contribution to the Frischian Scheme *
70:Werner MAIHOFER	Politique et Morale
71:Samuel COHN	Five Centuries of Dying in Siena: Comparison with Southern France *
72:Wolfgang GEBAUER	Inflation and Interest: the Fisher Theorem Revisited
73:Patrick NERHOT	Rationalism and the Modern State *
74:Philippe SCHMITTER	Democratic Theory and Neo-Corporatist Practice *
75:Sheila A. CHAPMAN	Eastern Hard Currency Debt 1970-83. An Overview *

* :Working Paper out of print

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

76:Richard GRIFFITHS	Economic Reconstruction Policy in the Netherlands and its International Consequences, May 1945 - March 1951
77:Scott NEWTON	The 1949 Sterling Crisis and British Policy towards European Integration *
78:Giorgio FODOR	Why did Europe need a Marshall Plan in 1947?
79:Philippe MIOCHE	The Origins of the Monnet Plan: How a Transistory Experiment answered to Deep-Rooted Needs
80:Werner ABELTSHAUSER	The Economic Policy of Ludwig Erhard *
81:Helge PHARO	The Domestic and International Implications of Norwegian Reconstruction *
82:Heiner R. ADAMSEN	Investitionspolitik in der Bundesrepublik Deutschland 1949-1951 *
83:Jean BOUVIER	Le Plan Monnet et l'Economie Française 1947-1952 *
84:Mariuccia SALVATI	Industrial and Economic Policy in the Italian Reconstruction *
85:William DIEBOLD, Jr.	Trade and Payments in Western Europe in Historical Perspective: A Personal View By an Interested Party
86:Frances LYNCH	French Reconstruction in a European Context
87:Gunther TEUBNER	Verrechtlichung. Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege *
88:Maria SPINEDI	Les Crimes Internationaux de l'Etat dans les Travaux de Codification de la Responsabilité des Etats Entrepris par les Nations Unies *
89:Jelle VISSER	Dimensions of Union Growth in Postwar Western Europe*
90:Will BARTLETT	Unemployment, Migration and Industrialization in Yugoslavia, 1958-1982

* :Working Paper out of print

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

91:Wolfgang GEBAUER	Kondratieff's Long Waves
92:Elisabeth DE GHELLINCK/ Paul A. GEROSKI/ Alexis JACQUEMIN	Inter-Industry and Inter-Temporal Variations in the Effect of Trade on Industry Performance
93:Gunther TEUBNER/ Helmut WILLKE	Kontext und Autonomie. Gesellschaftliche Selbststeuerung durch Reflexives Recht *
94:Wolfgang STREECK/ Philippe C. SCHMITTER	Community, Market, State- and Associations. The Prospective Contribution of Interest Governance to Social Order *
95:Nigel GRIFFIN	"Virtue Versus Letters": The Society of Jesus 1550-1580 and the Export of an Idea
96:Andreas KUNZ	Arbeitsbeziehungen und Arbeitskonflikte im oeffentlichen Sektor. Deutschland und Grossbritannien im Vergleich 1914-1924 *
97:Wolfgang STREECK	Neo-Corporatist Industrial Relations and the Economic Crisis in West Germany *
98:Simon A. HORNER	The Isle of Man and the Channel Islands - A Study of their Status under Constitutional, International and European Law
99:Daniel ROCHE	Le Monde des Ombres *
84/100:Gunther TEUBNER	After Legal Instrumentalism? *
84/101:Patrick NERHOT	Contribution aux Débats sur le Droit Subjectif et le Droit Objectif comme Sources du Droit *
84/102:Jelle VISSER	The Position of Central Confederations in the National Union Movements
84/103:Marcello DE CECCO	The International Debt Problem in the Inter-War Period*
84/104:M. Rainer LEPSIUS	Sociology in Germany and Austria 1918-1945. The Emigration of the Social Sciences and its Consequences. The

* :Working Paper out of print

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

	Development of Sociology in Germany after the Second World War, 1945-1967
84/105:Derek JONES	The Economic Performances of Producer Cooperations within Command Economies: Evidence for the Case of Poland *
84/106:Philippe C. SCHMITTER	Neo-Corporatism and the State *
84/107:Marcos BUSER	Der Einfluss der Wirtschaftsverbaende auf Gesetzgebungsprozesse und das Vollzugswesen im Bereich des Umweltschutzes*
84/108:Frans van WAARDEN	Bureaucracy around the State:Varieties of Collective Self-Regulation in the Dutch Dairy Industry
84/109:Ruggero RANIERI	The Italian Iron and Steel Industry and European Integration
84/110:Peter FARAGO	Nachfragemacht und die kollektiven Reaktionen der Nahrungsmittelindustrie
84/111:Jean-Paul FITOUSSI/ Kumuraswamy VELUPILLAI	A Non-Linear Model of Fluctuations in Output in a Mixed Economy *
84/112:Anna Elisabetta GALEOTTI	Individualism and Political Theory
84/113:Domenico Mario NUTI	Mergers and Disequilibrium in Labour-Managed Economies *
84/114:Saul ESTRIN/Jan SVEJNAR	Explanations of Earnings in Yugoslavia: The Capital and Labor Schools Compared
84/115:Alan CAWSON/John BALLARD	A Bibliography of Corporatism
84/116:Reinhard JOHN	On the Weak Axiom of Revealed Preference Without Demand Continuity Assumptions
84/117:Richard T.GRIFFITHS/ Frances F.B.LYNCH	The FRITALUX/FINEBEL Negotiations 1949/1950
84/118:Pierre DEHEZ	Monopolistic Equilibrium and Involuntary Unemployment *
84/119:Domenico Mario NUTI	Economic and Financial Evaluation of Investment Projects; General Principles and E.C. Procedures

* :Working Paper out of print

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

4/120:Marcello DE CECCO	Monetary Theory and Roman History
4/121:Marcello DE CECCO	International and Transnational Financial Relations
4/122:Marcello DE CECCO	Modes of Financial Development: American Banking Dynamics and World Financial Crises
4/123:Lionello F. PUNZO/ Kumuraswamy VELUPILLAI	Multisectoral Models and Joint Production
4/124:John FARQUHARSON	The Management of Agriculture and Food Supplies in Germany, 1944-47
4/125:Ian HARDEN/Norman LEWIS	De-Legalisation in Britain in the 1980s *
4/126:John CABLE	Employee Participation and Firm Performance. A Prisoners' Dilemma Framework
4/127:Jesper JESPERSEN	Financial Model Building and Financial Multipliers of the Danish Economy
4/128:Ugo PAGANO	Welfare, Productivity and Self-Management *
4/129:Maureen CAIN	Beyond Informal Justice
5/130:Otfried HOEFFE	Political Justice - Outline of a Philosophical Theory
5/131:Stuart J. WOOLF	Charity and Family Subsistence: Florence in the Early Nineteenth Century
5/132:Massimo MARCOLIN	The Casa d'Industria in Bologna during the Napoleonic Period: Public Relief and Subsistence Strategies *
5/133:Osvaldo RAGGIO	Strutture di parentela e controllo delle risorse in un'area di transito: la Val Fontanabuona tra Cinque e Seicento
5/134:Renzo SABBATINI	Work and Family in a Lucchese Paper-Making Village at the Beginning of the Nineteenth Century

* :Working Paper out of print

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

85/135:Sabine JURATIC	Solitude féminine et travail des femmes à Paris à la fin du XVIIIème siècle
85/136:Laurence FONTAINE	Les effets déséquilibrants du colportage sur les structures de famille et les pratiques économiques dans la vallée de l'Oisans, 18e-19e siècles
85/137:Christopher JOHNSON	Artisans vs. Fabricants: Urban Protoindustrialisation and the Evolution of Work Culture in Lodève and Bédarieux, 1740-1830
85/138:Daniela LOMBARDI	La demande d'assistance et les réponses des autorités urbaines face à une crise conjoncturelle: Florence 1619-1622 *
85/139:Orstrom MOLLER	Financing European Integration: The European Communities and the Proposed European Union. *
85/140:John PINDER	Economic and Social Powers of the European Union and the Member States: Subordinate or Coordinate Relationship *
85/141:Vlad CONSTANTINESCO	La Repartition des Competences Entre l'Union et les Etats Membres dans le Projet de Traite' Instituant l'Union Europeenne. *
85/142:Peter BRUECKNER	Foreign Affairs Power and Policy in the Draft Treaty Establishing the European Union. *
85/143:Jan DE MEYER	Belgium and the Draft Treaty Establishing the European Union. *
85/144:Per LACHMANN	The Draft Treaty Establishing the European Union: Constitutional and Political Implications in Denmark. *
85/145:Thijmen KOOPMANS	The Judicial System Envisaged in the Draft Treaty. *
85/146:John TEMPLE-LANG	The Draft Treaty Establishing the European Union and the Member

* :Working Paper out of print

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

	States: Ireland *
85/147:Carl Otto LENZ	The Draft Treaty Establishing the European Union: Report on the Federal Republic of Germany *
85/148:David EDWARD/ Richard MCALLISTER/ Robert LANE	The Draft Treaty establishing the European Union: Report on the United Kingdom *
85/149:Joseph J. M. VAN DER VEN	Les droits de l'Homme: leur universalite' en face de la diversite' des civilisations.
85/150:Ralf ROCOWSKI	Meso-Corporatism and Labour Conflict Resolution *
85/151:Jacques GENTON	Problemes Constituionnels et Politiques poses en France par une eventuelle ratification et mise en oeuvre du projet de Traite d'Union Europeenne *
85/152:Marjanne de KWAASTENIET	Education as a verzuiling phenomenon Public and independent education in the Nederlands*
85/153:Gianfranco PASQUINO and Luciano BARDI	The Institutions and the Process of Decision-Making in the Draft Treaty *
85/154:Joseph WEILER and James MODRALL	The Creation of the Union and Its Relation to the EC Treaties *
85/155:François DUCHENE	Beyond the first C.A.P.
85/156:Domenico Mario NUTI	Political and Economic Fluctuations in the Socialist System
85/157:Gianfranco POGGI	Niklas Luhmann on the Welfare State and its Law
85/158:Christophe DEISSENBERG	On the Determination of Macroeconomic Policies with Robust Outcome
85/159:Pier Paolo D'ATTORRE	ERP Aid and the Problems of Productivity in Italy during the 1950s
85/160:Hans-Georg DEGGAU	Ueber einige Voraussetzungen und Folgen der Verrechtlichung
85/161:Domenico Mario NUTI	Orwell's Oligarchic Collectivism as an Economic System

* :Working Paper out of print

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

PUBLICATIONS OF THE EUROPEAN UNIVERSITY INSTITUTE February 1986

85/162:Will BARTLETT	Optimal Employment and Investment Policies in Self-Financed Produce Cooperatives
85/163:Terence DAINTITH	The Design and Performance of Long-term Contracts *
85/164:Roland BIEBER	The Institutions and Decision-Making Process in the Draft Treaty Establishing the European Union *
85/165:Philippe C. SCHMITTER	Speculations about the Prospective Demise of Authoritarian Regimes and its possible Consequences
85/166:Bruno P. F. WANROOIJ	The American 'Model' in the Moral Education of Fascist Italy *
85/167:Th. E. ABELTSHAUSER/ Joern PIPKORN	Zur Entwicklung des Europaeischen Gesellschafts- und Unternehmensrechts
85/168:Philippe MIOCHE	Les difficultés de la modernisation dans le cas de l'industrie française de la machine outil, 1941-1953 *
85/169:Jean GABSZEWICZ Paolo Garella	Assymetric international trade
85/170:Jean GABSZEWICZ Paolo Garella	Subjective Price Search and Price Competition
85/171:Hans-Ulrich THAMER	Work Practices of French Joiners and Cabinet-Makers in the Eighteenth Century *
85/172:Elfriede REGELSBERGER Philippe DE SCHOUTHEETE Simon NUTFALL, Geoffrey EDWARDS	The External Relations of European Political Cooperation and the Future of EPC
85/173:Kumaraswany VELUPILLAI Berc RUSTEM	On rationalizing expectations
85/174:Leonardo PARRI	Political Exchange in the Italian Debate
85/175:Michela NACCI	Tra America e Russia: Viaggiatori francesi degli anni trenta *

* :Working Paper out of print

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

85/176:J.LOUGHLIN	The Corsican Statut Particulier: A Response to the Problem Corse
85/177:Alain DIECKHOFF	L'Europe Politique et le Conflit Israelo-Arabe *
85/178:Dwight J. JAFFEE	Term Structure Intermediation by Depository Institutions *
85/179:Gerd WEINRICH	Price and Wage Dynamics in a Simple Macroeconomic Model with Stochastic Rationing
85/180:Domenico Mario NUTI	Economic Planning in Market Economies: Scope, Instruments, Institutions
85/181:Will BARTLETT	Enterprise Investment and Public Consumption in a Self-Managed Economy
85/182:Alain SUPIOT	Groupes de Societes et Paradigme de l'Entreprise *
85/183:Susan Senior Nello	East European Economic Relations: Cooperation Agreements at Government and Firm Level *
85/184:Wolfgang WESSELS	Alternative Strategies for Institutional Reform *
85/185:Ulrich BAELZ	Groups of Companies - the German Approach: "Unternehmen" versus "Konzern" *
85/186:Will BARTLETT and Gerd WEINRICH	Instability and Indexation in a Labour-managed Economy *
85/187:Jesper JESPERSEN	Some Reflections on the Longer Term Consequences of a Mounting Public Debt
85/188:Jean GABSZEWICZ and Paolo GARELLA	Scattered Sellers and Ill-informed Buyers: A Model for Price Dispersion
85/189:Carlo TRIGILIA	Small-firm Development, Political Subcultures and Neo-localism in Italy
85/190:Bernd MARIN	Generalized Political Exchange. Preliminary Considerations *
85/191:Patrick KENIS	Industrial Restructuring

* :Working Paper out of print

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

	The Case of the Chemical Fibre Industry in Europe *
85/192:Lucia FERRANTE	La Sessualita come Ricorsa. Donne Davanti al Foro Arcivescovile di Bologna (sec. XVII) *
85/193:Federico ROMERO	Postwar Reconversion Strategies of American and Western European Labor
85/194:Domenico Mario NUTI	The Share Economy:Plausibility and Viability of Weitzman's Model
85/195:Pierre DEHEZ and Jean-Paul FITOUSSI	Wage Indexation and Macroeconomic Fluctuations
85/196:Werner HILDENBRAND	A Problem in Demand Aggregation: Per Capita Demand as a Function of Per Capita expenditure
85/197:Thomas RAISER	The Theory of Enterprise Law and the Harmonization of the Rules on the Annual Accounts and on Consolidated Accounts in the European Communities
85/198:Will BARTLETT/ Milica UVALIC	Bibliography on Labour-Managed Firms and Employee participation
85/199:Richard T. GRIFFITHS Alan S. MILWARD	The Beyen Plan and the European Political Community
85/200:Domenico Mario NUTI	Hidden and Repressed Inflation in Soviet-type Economies: Definitions, Measurements and Stabilisation
85/201:Ernesto SCREPANTI	A model of the political-economic cycle in centrally planned economies
85/202:Joseph H.H. WEILER	The Evolution of Mechanisms and Institutions for a European Foreign Policy: Reflections on the Interaction of Law and Politics
85/203:Joseph H.H. WEILER	The European Court, National Courts and References for Preliminary Rulings - The Paradox of Success: A Revisionist View of Article 177 EEC.
86/204:Bruno WANROIJ	Progress without Change The Ambiguities of Modernization in Fascist Italy

* :Working Paper out of print

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

86/205: Antonio MUTTI, Nicolò ADDARIO, Paolo SEGATTI	THE ORGANISATION OF BUSINESS INTERESTS The Case of the Italian Textile and Clothing Industry
86/206: Volker DE VILLE	The European Monetary System and the European Currency Unit
86/207: Gunther TEUBNER	Gesellschaftsordnung durch Gesetzgebungslarm? Autopoietische Geschlossenheit als Problem fur die Rechtssetzung

* :Working Paper out of print

Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.
© The Author(s). European University Institute.

© The Author(s). European University Institute.
Digitised version produced by the EUI Library in 2020. Available Open Access on Cadmus, European University Institute Research Repository.